

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 95

DIENSTAG, DEN 9. DEZEMBER

2025

Inhalt:

Seite	Seite
Verfügung in Form der Allgemeinverfügung für die Zeit vom 31. Dezember 2025 ab 18.00 Uhr bis 1. Januar 2026, 01.00 Uhr im Hinblick auf das Mitführen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2, F3, F4 sowie anderer pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 3a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG), ausgenommen solche der Kategorie F1, zum Zweck der Durchführung eines Feuerwerks oder vergleichbarer Vergnügen in der Silvesternacht 2025/2026 rund um die Binnenalster und den Rathausmarkt	2237
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der angewandten Forschung im Agrarbereich	2239
Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe einer Zuwendung für eine Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Unterstützungsbedarfen	2242

BEKANNTMACHUNGEN

**Verfügung in Form der
Allgemeinverfügung für die Zeit vom
31. Dezember 2025 ab 18.00 Uhr bis
1. Januar 2026, 01.00 Uhr im Hinblick
auf das Mitführen und Abbrennen
von pyrotechnischen Gegenständen
der Kategorien F2, F3, F4 sowie anderer
pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des
§ 3a des Gesetzes über
explosionsgefährliche Stoffe (SprengG),
ausgenommen solche
der Kategorie F1, zum Zweck
der Durchführung eines Feuerwerks
oder vergleichbarer Vergnügen in der
Silvesternacht 2025/2026 rund um die
Binnenalster und den Rathausmarkt**

Vom 28. November 2025

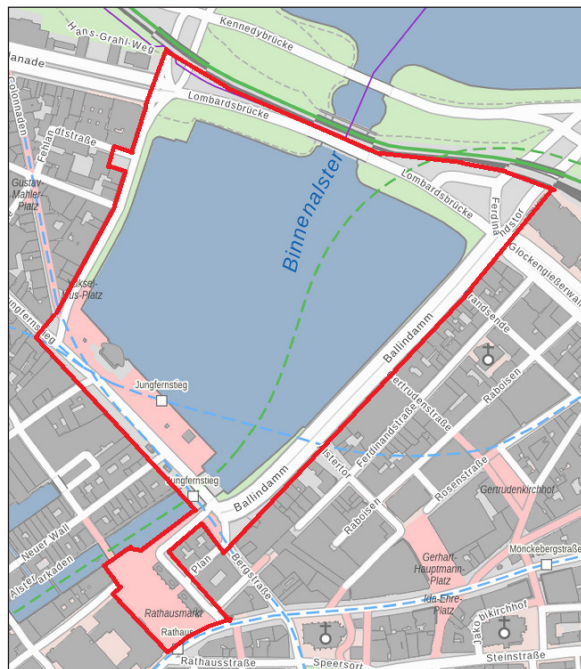
Die Polizei Hamburg erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Zeitraum von Mittwoch, dem 31. Dezember 2025, 18.00 Uhr bis Donnerstag, den 1. Januar 2026, 01.00 Uhr ist das Mitführen und Verwenden (Abbrennen, Abschie-

ßen) pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie anderer pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3a SprengG¹⁾, ausgenommen solche der Kategorie F1, zum Zweck der Durchführung eines Feuerwerks oder vergleichbarer Vergnügen in dem unter Ziffer 2. definierten räumlichen Geltungsbereich auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 14. März 1966, HmbGVBl. 1966, S. 77, in der aktuellen Fassung, untersagt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen²⁾.

2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst den Bereich rund um die Binnenalster sowie den angrenzenden Rathausmarkt innerhalb des farblich markierten Verbotgebietes des beigegeführten Plans von Hamburg. Erfasst werden damit die Straßen Jungfernstieg, Neuer Jungfernstieg, Lombardsbrücke, Ballindamm, wobei der Bereich seitlich der Straßen Jungfernstieg, Neuer Jungfernstieg, Ballindamm jeweils bis zum Uferrand der Binnenalster und zur jeweiligen Häuserwand erfasst ist. Bei der Straße Lombardsbrücke ist der Bereich vom Uferrand bis hin zu den Bahngleisen erfasst. Die Grenze des Verbotgebietes im Jungfernstieg wird zwischen Hausnummer 38 und 40 und im Neuen Jungfernstieg in Höhe der Bahnbrücke gezogen. Der Bereich des Rathausmarktes wird im Norden begrenzt durch den Reesendamm (Wasserlinie) und den Rathausmarkt (Wasserlinie). Im Osten und Westen wird der Bereich durch die angrenzende Bebauung (Hauswände) begrenzt. Die südliche Ausdehnung reicht bis zur

Mönckebergstraße (nördliche Seite) und dem Reesendamm (Hauswand).



3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 6 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977, HmbGVBl. 1977, S. 333, in der aktuellen Fassung, ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie der in Ziffer 2 in Bezug genommene Plan Hamburgs können auf der Internetseite www.polizei.hamburg sowie im Foyer des Polizeipräsidiiums Hamburg, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg eingesehen werden.

4. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. März 1991, BGBl. I 1991, S. 686, in der aktuellen Fassung, aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Polizei Hamburg, LSt 2, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg erhoben werden.

Auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 4 hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die in Ziffer 1 getroffene Regelung kann daher auch dann durchgesetzt werden, wenn ein Widerspruch eingelegt wurde. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg beantragt werden.

Hinweis auf Zwangsmittel

Gemäß den Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) vom 4. Dezember 2012, HmbGVBl. 2012, S. 510, und des SOG, in der jeweils aktuellen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass für

jedes Mitführen oder Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung Zwangsmittel angewendet werden können.

Bei jeder Zuwiderhandlung kann die Unterlassungspflicht mit unmittelbarem Zwang auch in Form der Wegnahme der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände durchgesetzt werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen pyrotechnische Gegenstände gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 lit. a) SOG sichergestellt und gemäß § 14 Absatz 6 lit. b) SOG vernichtet werden können und ein Platzverweis gemäß § 12a SOG erteilt werden kann. Sofern durch das Mitführen bzw. Verwenden pyrotechnischer Gegenstände Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände erfüllt werden, können die Gegenstände beschlagnahmt oder eingezogen werden.

Hamburg, den 27. November 2025

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 2237

1) § 3a SprengG:

(1) Pyrotechnische Gegenstände werden nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefährdung und ihrem Verwendungszweck in folgende Kategorien eingeteilt:

1. Feuerwerkskörper

- Kategorie F1: Feuerwerkskörper, von denen eine sehr geringe Gefahr ausgeht, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in geschlossenen Bereichen vorgesehen sind, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind,
- Kategorie F2: Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind,
- Kategorie F3: Feuerwerkskörper, von denen eine mittlere Gefahr ausgeht, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit jedoch nicht gefährdet und die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind,
- Kategorie F4: Feuerwerkskörper, von denen eine große Gefahr ausgeht, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit jedoch nicht gefährdet,

2. pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater

- Kategorie T1: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, von denen eine geringe Gefahr ausgeht,
- Kategorie T2: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind,

3. sonstige pyrotechnische Gegenstände

- Kategorie P1: pyrotechnische Gegenstände, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater,
- Kategorie P2: pyrotechnische Gegenstände, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen

mit Fachkenntnissen vorgesehen sind, außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater.

(2) Pyrotechnische Sätze werden nach ihrer Gefährlichkeit in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) Kategorie S1: pyrotechnische Sätze, von denen eine geringe Gefahr ausgeht und die insbesondere zur Verwendung auf Bühnen, in Theatern oder in vergleichbaren Einrichtungen, zur Strömungsmessung oder zur Ausbildung von Rettungskräften vorgesehen sind,
- b) Kategorie S2: pyrotechnische Sätze, von denen eine große Gefahr ausgeht und deren Umgang oder Verkehr an die Erlaubnis oder den Befähigungsschein gebunden ist. [...]

²⁾ Es wird auf die Regelungen im Sprengstoffgesetz, die Verordnungen zum Sprengstoffgesetz und ausdrücklich auf die fortgeltende Anordnung der Bezirksämter für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende vom 25. November 2025 hingewiesen (Amtl. Anzeiger 2025, S. 2177), mit der die fortgeltende Anordnung der Bezirksämter vom 6. November 2009 erneut bekannt gegeben wurde. Danach wird insbesondere Folgendes geregelt: Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur in der Zeit vom 31. Dezember bis zum 1. Januar verwendet (abgebrannt) werden. Das Verwenden (Abbrennen) pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung ist nur in der Zeit vom 31. Dezember, 18.00 Uhr bis 1. Januar, 1.00 Uhr erlaubt. Hiergegen gerichtete Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können auf Grundlage der Anordnung der Bezirksämter vom 6. November 2009 i.V.m. § 24 und § 46 Nummer 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991, BGBl. I 1991, 169, in der aktuellen Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro (§ 41 Absatz 2 SprengG) geahndet werden.

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der angewandten Forschung im Agrarbereich

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Förderung zur Durchführung von anwendungsorientierten Forschungsvorhaben im Bereich der Hamburger Agrarwirtschaft, einschließlich der Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft. Auf Grundlage des am 30. Januar 2018 vom Hamburger Senat beschlossenen Forschungskonzepts (Bürgerschaftsdrucksache 21/11820) soll auf die großen Herausforderungen an die Hamburger Agrarwirtschaft reagiert und diese damit mittel- und langfristig gestärkt werden.

1. Förderziele, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderziele

Förderungsziel ist es, die Hamburger Agrarwirtschaft im Hinblick auf ihre standortspezifischen Besonderheiten durch Förderung der angewandten Forschung nachhaltig zu stärken und in ihrer Vielfalt zu erhalten.

1.2 Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

Durch die Förderung von Vorhaben der angewandten Forschung sollen praxisrelevante wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden, die zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Landwirtschaft beitragen.

Förderungsfähig sind entsprechend des vorgenannten Forschungskonzepts anwendungsorientierte Forschungsvorhaben im Bereich Innovative Produktion, Klimawandel, Biodiversität, Pflanzenschutz, Digitalisierung, Ressourceneffizienz und Gentechnikfreiheit, die einem der folgenden Leitgedanken entsprechen und mit Bezug zu standortspezifischen Besonderheiten der Hamburger Agrarwirtschaft, einschließlich der Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft, im Ergebnis konkrete Handlungsempfehlungen ausweisen.

Bei Vorhaben auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft, der Forst- und Fischereiwirtschaft sind nach dieser Richtlinie Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung sowie Durchführbarkeitsstudien im Sinne von Artikel 2 Nummern 84 bis 87 AGVO förderfähig.

Für Vorhaben, die nicht der Agrar-, Forst oder Fischereiwirtschaft zuzuordnen sind, ist nach dieser Richtlinie ausschließlich die Grundlagenforschung förderfähig.

Soweit Förderungen aus Mitteln der Jagd- oder Fischereiabgabe gewährt werden sollen, muss das Vorhaben dem Zweck der jeweiligen Abgabevorschrift entsprechen und einen Nutzen für die jeweils Abgabepflichtigen insgesamt mit sich bringen.

1.2.1 Innovative Produktion

Pflanzenbauliche, züchterische, technische, kulturtechnische sowie arbeits- und betriebswirtschaftliche Aspekte der Agrarproduktion zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und Erhöhung der Innovationsdynamik durch innovative Produktion und Produktionsmethoden unter Berücksichtigung der Agrarstruktur in Hamburg sowie der besonderen Produktionsbedingungen im urbanen Raum.

1.2.2 Klimawandel

Auswirkungen des Klimawandels im direkten Bezug auf die hamburgische Agrarwirtschaft. Entwicklung moderner Wissenssysteme als Grundlage für Entscheidungsprozesse im Hinblick auf Anpassungsmöglichkeiten für Land-, Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft und den Gartenbaustandort Hamburg mit seinen vier Sparten Zierpflanzen-, Gemüse- und Obstbau sowie Baumschulwirtschaft.

Insbesondere:

- Angepasste Produktionssysteme,
- klimagerechte Pflanzen und
- klimagerechte Pflanzsysteme.

1.2.3 Biodiversität

Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen. Erhaltung der Biodiversität im Hinblick auf eine aktive landwirtschaftliche Nutzung aller für die Landwirtschaft und die Ernährung bedeutsamen Komponenten (im Wesentlichen genetische Ressourcen von Kulturpflanzenarten, Nutztierassen [einschließlich Fischen] sowie nicht domestizierte Ressourcen innerhalb von Acker-, Wald-, Weide- und aquatischen Ökosystemen) sowie das Funktionieren der Agrarökosysteme.

Insbesondere Minimierung ökologischer Auswirkungen der Landnutzung und Sicherung der biologischen Vielfalt durch:

- Verringerung des Risikos beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- Erhalt bzw. Schaffung von Lebensräumen und
- Bewahrung der genetischen Vielfalt.

1.2.4 Digitalisierung

Möglichkeiten des Einsatzes von digitalen Technologien unter Berücksichtigung standortspezifischer Daten zum bedarfs- und pflanzengerechten Einsatz von Betriebsmitteln, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die Verbreitung technischer Lösungen für eine umweltschonende Wirtschaftsweise.

1.2.5 Ressourceneffizienz

Optimierung des für die Produktion von marktkonformer Ware erforderlichen Inputs an natürlichen Ressourcen und Maximierung des Nutzens des Produktes bzw. des Handelns zum Schutz der Ressourcen und zur nachhaltigen Gestaltung der Agrarproduktion in Hamburg.

1.2.6 Gentechnikfreiheit

Formen und Anwendungsmöglichkeiten gentechnikfreier Züchtung.

1.2.7 Pflanzenschutz

Erhaltung der Pflanzengesundheit unter prioritärer Anwendung nicht chemischer Methoden und Nutzung aller Maßnahmen des vorbeugenden Pflanzenschutzes zur Minimalisierung unerwünschter ökologischer Auswirkungen und Sicherung der biologischen Vielfalt sowie Entwicklung alternativer Verfahren.

Insbesondere:

- Stärkung bzw. Ermöglichung des ökologischen Anbaus, auch von Spezialkulturen, durch Entwicklung von biologischen Pflanzenschutzverfahren,
- sinnvolle Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes mit Hilfe von qualitätsgesicherter Diagnose, Prognosemodellen und Monitoring,
- Einsatz innovativer Technik und Durchführung von Praxisversuchen zur Erarbeitung von Praxisempfehlungen, die Rahmenbedingungen für modernen Pflanzenschutz in Hamburger Betrieben berücksichtigen.

Für die Zuwendungsgegenstände 1.2.1 bis 1.2.6 ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, für den Zuwendungsgegenstand 1.2.7 die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation zuständig.

1.3 Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden gewährt nach

- Maßgabe dieser Richtlinie,
- § 46 der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- den Vorschriften des Hamburger Verwaltungsfahrgesetzes (HmbVwVfG),
- Artikel 38 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21. Dezember 2022, S. 1, im Folgenden: Agrar-GVO),
- Artikel 25 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über

die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, im Folgenden: AGVO) und

- den allgemeinen haushaltsrechtlichen und europarechtlichen Vorschriften

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit Zuwendungen aus Mitteln der Jagd- oder Fischereiabgabe gewährt werden sollen, sind überdies § 14 des Hamburgischen Jagdgesetzes bzw. § 12 des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes anzuwenden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung; über förderfähige Vorhaben wird nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzung entschieden.

2. **Zuwendungsempfängende**

- 2.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die über die zur Projektdurchführung erforderliche Fachkunde verfügen.

Förderungen für den Agrar- und Forstsektor werden gemäß Artikel 38 Absatz 5 Agrar-GVO der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung im Sinne des Artikel 2 Nummer 50 Agrar-GVO direkt gewährt.

Eine direkte Gewährung an Einrichtungen aus dem Agrar- und Forstsektor, die die Definition der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung nicht erfüllen, ist nur für die Grundlagenforschung auf Grundlage des Artikel 25 AGVO in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 Agrar-GVO möglich.

Zuwendungen im Bereich Fischerei und Aquakultur werden gemäß Artikel 30 AGVO der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung im Sinne des Artikel 2 Nummer 83 AGVO direkt gewährt.

Gefördert werden sowohl Einzelprojekte als auch Verbundprojekte mit mehreren Partnern (vgl. ergänzend dazu auch Nummer 5), sofern ein Kooperationsvertrag die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit sicherstellt.

- 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absätze 2 bis 6 AGVO bzw. des Artikel 1 Absätze 3 bis 7 Agrar-GVO. Hierunter fallen unter anderem:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

3. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden nur solchen Zuwendungsempfängenden bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die organisatorisch in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Das Forschungsvorhaben muss der Erreichung der unter Nummer 2 genannten Zwecke dienen und für alle im betreffenden Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen von allgemeinem Interesse sein.

Die Zuwendung wird nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen wurden und für die

eine sonstige staatliche oder private Förderung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich ist oder abgelehnt wurde.

Es erfolgen keine nichtforschungsbezogenen Zahlungen oder Zahlungen auf der Grundlage der Preise für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse an land- und fischwirtschaftliche Unternehmen.

Zuwendungen werden nur solchen Empfangenden bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Projektförderung für die unter 1.3 genannten Vorhaben als Voll- bzw. Anteilsfinanzierung gewährt.

Förderfähig sind:

- Personalausgaben für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Projekt eingesetzt werden,
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungsgegenstände, wenn sie während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet werden. Die Lebensdauer von Ausrüstungsgegenständen und Instrumenten wird grundsätzlich nach den amtlichen AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums bemessen. Sofern für einzelne Gegenstände keine AfA-Werte vorliegen, ist die technische Lebensdauer laut Herstellerangabe maßgeblich. Wenn dies nicht der Fall ist, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung (Abschreibung) während der Dauer des Projektes als förderfähig.
- Ausgaben für Auftragsforschung, Wissensbeschaffung und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente,
- Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,
- zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebsausgaben (z.B. Miete, Pacht), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Für die Berechnung der Förderintensität und der förderfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht erstattet. Die förderfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Die maximale Förderintensität beträgt 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Zuschuss bis zu 100% der ermittelten Ausgaben erfolgt nur, wenn eine Umsetzung des Forschungsprojekts bei einem geringeren Fördersatz unterbliebe. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Prüfung des Zuwendungsgebers ein erhebliches Interesse an der Durchführung des Forschungsprojekts ergibt.

Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist beschränkt auf die in Artikel 4 Absatz 1 i)

AGVO bzw. in Artikel 4 Absatz 1 i) Agrar-GVO festgelegten Anmeldeschwellen. Die insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen sind maßgeblich.

Die Zuwendung kann grundsätzlich mit anderen staatlichen Zuwendungen kumuliert werden. Bei Einhaltung der Anmeldeschwellen und der maximal zulässigen Förderintensität sind jedoch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO bzw. Artikel 8 Agrar-GVO zu beachten.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Soweit erzielte Ergebnisse urheberrechtlich schutzfähig sind, räumt der Zuwendungsempfänger der Freien und Hansestadt Hamburg zu diesem Zweck unentgeltlich sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an ihnen zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt er der Freien und Hansestadt Hamburg das Recht ein, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Der Zuwendungsempfänger gestattet der Freien und Hansestadt Hamburg jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.
- 5.2 Bei Verbundprojekten stellt einer der Verbundpartner rechtsverbindlich den Zuwendungsantrag und wird dann im Zuwendungsbescheid ermächtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise an die Verbundpartner zur Projektförderung gemäß Nummer 14 VV zu § 46 LHO weiterzuleiten.
- 5.3 Im Anwendungsbereich des Artikel 38 Agrar-GVO dürfen Unternehmen, die beispielsweise als Aktionäre oder Gesellschafter Einfluss auf eine Einrichtung für Forschung und/oder Wissensverbreitung ausüben können, keinen bevorzugten Zugang zu ihren Forschungskapazitäten oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen genießen.
- 5.4 Die Zuwendungen werden einer Erfolgskontrolle unterzogen. Der Zuwendungsempfänger kann verpflichtet werden, dazu entsprechendes Datenmaterial zuzuliefern.

6. Verfahren

- 6.1 Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt, der vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit bei der
 - Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation, Pflanzenschutzbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, oder der
 - Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, gestellt werden muss.

Der Antrag muss die nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erforderlichen Angaben enthalten. Die Beschreibung muss die konkrete Zielsetzung und individuelle Erfolgsindikatoren des Vorhabens enthalten. Die Ausgaben des Vorhabens müssen in einem Finanzierungsplan dargelegt werden, der alle verfügbaren Mittel, Einnahmen und Ausgaben (aufgegliederte Berechnung der gesamten mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) über den gesamten Projektzeitraum berücksichtigt.

Der Antragsteller hat mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden. Es ist eine Erklärung über eine etwaige bestehende Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes beizufügen und die gegebenenfalls bestehenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen.

Die förderfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

- 6.2 Die Zuwendung wird für einen festgelegten Zeitraum durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.
- 6.3 Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängenden nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen und einer Bedarfschätzung auf das bei der Antragstellung angegebene Konto. Zuwendungen ab 12 500,- Euro sollen erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausbezahlt werden.
- 6.4 Der Zuwendungsempfängende hat die zweckgemäße, der Bewilligung entsprechende Verwendung mittels eines umfassenden Verwendungsnachweises zum Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie gegebenenfalls im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Unterlagen und ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der jeweiligen Bewilligungsbehörde nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind.

Gemäß Artikel 38 Absatz 8 Agrar-GVO haben Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, über die Finanzierung, Kosten und Erlöse dieser Tätigkeiten getrennt Buch zu führen.

- 6.5 Der Zuwendungsempfängende verpflichtet sich zur Veröffentlichung seines Vorhabens und der erzielten Ergebnisse. Bei Durchführung und Veröffentlichung des Vorhabens ist auf die Projektförderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg in gleicher Weise wie auf den Vorhabenträger hinzuweisen.
- 6.6 Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO bzw. Artikel 13 Agrar-GVO von der Europäischen Kommission geprüft werden. Der Landesrechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 LHO berechtigt, bei dem Zuwendungsempfängenden zu prüfen.

Vor Beginn des geförderten Vorhabens werden folgende Informationen veröffentlicht:

- a) die Tatsache, dass das Vorhaben durchgeführt wird,
- b) die Ziele des geförderten Vorhabens,
- c) der voraussichtliche Termin der Veröffentlichung der erwarteten Ergebnisse,
- d) ein Hinweis, wo im Internet die Ergebnisse veröffentlicht werden,
- e) ein Hinweis darauf, dass die Ergebnisse für alle in dem betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Die Ergebnisse des Vorhabens werden entweder ab dem Tag, an dem das Vorhaben endet, oder ab dem Tag, an dem Mitglieder einer Einrichtung über diese

Ergebnisse informiert werden, auf einer öffentlich zugänglichen Website zur Verfügung gestellt, wobei der frühere Termin maßgeblich ist. Die Ergebnisse bleiben mindestens fünf Jahre ab dem Abschluss des geförderten Vorhabens im Internet verfügbar.

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 9 Agrar-GVO bzw. Artikel 9 AGVO die dort genannten Informationen über Vorhaben, die den festgelegten Schwellenwert überschreiten, auf einer öffentlich einsehbaren Website veröffentlicht werden.

- 6.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Laufzeit ist bis zum 30. Juni 2027 befristet.

Hamburg, den 18. November 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft
Die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation**

Amtl. Anz. S. 2239

Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe einer Zuwendung für eine Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Unterstützungsbedarfen

1. Gegenstand der Interessenbekundung

Die Rahmenzuweisung für Lerngruppen auf Basis der Rahmenvereinbarung Schule-Jugendhilfe¹⁾ (RV) wird erhöht. Für den Bezirk Hamburg-Nord stehen dadurch Mittel in Höhe des Finanzierungsrahmens eines Angebots entsprechend dem Modell II der RV zur Verfügung. Dies entspricht einer temporären Lerngruppe (TLG).

Ziel ist, die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern, um eine ganzheitliche Förderung und Unterstützung der Schüler:innen zu gewährleisten und damit eine erfolgreiche Teilhabe am schulischen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Auf Basis der von 2013 bis 2024 gültigen RV wurden vom Bezirksamt Hamburg-Nord in Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe bereits drei temporäre Lerngruppen (TLG) sowie Lerngruppen nach dem schulintegrierten Modell für verschiedene Altersgruppen an vier unterschiedlichen Standorten innerhalb des Bezirks etabliert. Das Bezirksamt Hamburg-Nord sieht nach einer kooperativen Bedarfsanalyse mit den schulischen Akteuren einen hohen Bedarf für die Umsetzung

¹⁾ Siehe Rahmenvereinbarung 2.0 „Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Unterstützungsbedarfen“ <https://www.hamburg.de/resource/blob/1013812/22722ed096b-faa525a1222cd3a3fb666/rahmenvereinbarung-2-0-kooperationen-zwischen-schule-jugendhilfe-data.pdf>

eines weiteren, an der TLG orientierten Projekts nach den oben genannten Vorgaben für Schüler:innen in der Altersgruppe 8 bis 13 Jahre vorrangig in der Region Barmbek/Dulsberg und Umgebung. Aus der Analyse ergibt sich eine wachsende Bedarfslage hin zu zunehmend jüngeren, sehr auffälligen Schüler:innen mit komplexen Unterstützungsbedarfen.

Es handelt sich dabei um ein temporäres Lerngruppenangebot für sechs Schüler:innen aus unterschiedlichen Schulen, die im Regelschulsystem verschiedenen Herausforderungen begegnen und als nicht mehr beschulbar gelten. Dieses Lerngruppenangebot soll durch ein multiprofessionell sowie multiinstitutionell zusammengesetztes Team an einem außerschulischen Lernort, vorzugsweise bei einem Jugendhilfeträger wie beispielsweise einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, durchgeführt werden. Das Angebot soll den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern bis zu einem Jahr unmittelbar zur Verfügung stehen. Damit die anschließende Phase der Reintegration in die Stammschule erfolgreich erfolgen kann, soll die schulergänzende Nachbetreuung für maximal ein weiteres Jahr sichergestellt werden.

Auf der Basis der Rahmenvereinbarung sucht das Bezirksamt Hamburg-Nord – Fachamt Jugend- und Familienhilfe – einen Träger bzw. Trägerverbund der freien Jugendhilfe für eine regionale Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), den in Hamburg-Nord ansässigen Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) und den in Hamburg-Nord ansässigen Schulen.

2. Ziele, Zielgruppen und Kooperationen des Projekts

Ziel dieser Interessenbekundung ist die kooperative Schaffung eines außerschulischen, temporär schulersetzenden Lernortes für bisher durch Angebote der RV unzureichend versorgte Schüler:innen in der Altersgruppe von 8 bis 13 Jahre aus verschiedenen Schulen des Bezirksamtsbereichs Hamburg-Nord, bevorzugt in der Region Barmbek-Dulsberg.

Hierbei sollen vor allem die Unterstützung bei schulischen und persönlichen Problemen sowie die Förderung sozialer Kompetenzen im Vordergrund stehen. In der kooperativen Bedarfsanalyse ergaben sich insbesondere in der Altersgruppe 8 bis 13 Jahre Problemlagen im Zusammenhang mit Absentismus, sozialen Ängsten und Rückzug, Konzentrationsstörungen und Reizanfälligkeit, sowie sozialer Auffälligkeit und Überforderung in Gruppen und gegenüber Regeln.

Die Überforderung von Eltern stellt ebenfalls eine zunehmende Problemlage dar. Daher soll auch die Unterstützung und Befähigung von Eltern im Umgang mit den Problemlagen ihrer Kinder fokussiert werden, die sich durch entsprechende Angebote der Elternarbeit in der Konzeption wiederfinden. In der Vielzahl dieser Einzelfälle zeigen sich Familien erheblich belastet. Daher sollen das Angebot sowie auch die Betreuungszeiten familienentlastend wirken. Die familienentlastende Wirkung soll durch die ergänzende Schaffung individueller Netzwerke und das Erschließen von sozialräumlichen Ressourcen und Angeboten gestützt werden.

Um diesen Kindern eine (Wieder-)Annäherung an schulische Settings ohne das Erleben von Stigmatisierung und das dauerhafte Erleben eines tragfähigen, stabilisierenden Bezugspunkts im Nahraum über Schule und das Lerngruppensetting hinaus zu ermöglichen, wird die Kooperation mit und Verortung der Lerngruppe bei einem Angebot der offenen Jugendhilfe ange-

strebt. So soll den Kindern auch nach Abschluss der einjährigen Zeit in der Lerngruppe, sowie auch nach der abschließenden Phase der Reintegration in die Regelschule ein positiv besetzter Bezugspunkt mit Kontaktmöglichkeiten zu früheren Bezugspersonen erhalten bleiben und zu ihrer weiteren positiven Entwicklung beitragen.

Vor diesem Hintergrund sollen die Mitarbeitenden der Lerngruppe auch durch Präsenz im offenen Betrieb eine kontinuierliche Beziehungsarbeit anbieten.

Hierzu soll der durchführende Träger der Jugendhilfe möglichst eine tragfähige Kooperation mit einem Angebot der offenen Kinder- und Jugendhilfe im Bezirksamtsbereich Hamburg-Nord eingehen.

Es wird angestrebt, das abschließende Umsetzungskonzept gemeinsam mit der kooperierenden Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu erstellen. Es sollen konzeptionell auch Anteile inklusiver Jugendhilfe mitgedacht werden.

3. Formale und fachliche Anforderungen

- Aussagekräftige und in sich schlüssige Konzeption zur Umsetzung der formalen und fachlichen Anforderungen mit Aussagen zur Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation,
- anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII mit nachweislichen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Schule und dem ASD, bereits bestehender Vertretung im Bezirksamtsbereich Hamburg-Nord durch eigene Angebote und tragfähige Kontakte zu den hier tätigen Institutionen und Trägern,
- ausreichende Größe, Struktur und Erfahrung des Trägers als Rahmenbedingung für die sichere Abwicklung der Zuwendung,
- ein Geschäftsbetrieb, der die fachliche Qualität und die gebotene Quantität der Leistungen gewährleistet und über eine hinreichende technische und organisatorische Ausstattung verfügt,
- Gewährleistung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII,
- ein trägereigenes Schutzkonzept nach § 79a SGB VIII,
- Einsatz von Personal, das über fundiertes sozialpädagogisches und sozialtherapeutisches Fachwissen verfügt und vielfältige Methoden zum Einsatz bringen kann,
- einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen mit sehr belasteten Familien mit Kindern und Jugendlichen, die ein besonders herausforderndes Verhalten zeigen,
- wünschenswert sind Erfahrungen in der Durchführung von gruppenpädagogischen Angeboten bzw. sozialpädagogischen Trainingsmaßnahmen.

4. Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation

Der Träger legt dem Bezirksamt Hamburg-Nord den Nachweis der Ergebnisse zur vorliegenden Zweck-, Ziel- und Leistungsvereinbarung mit einem Sachbericht sowie dem Verwendungsnachweis vor und dokumentiert im Berichtswesen Schule-Jugendhilfe (BeJu). Hierzu finden jährlich Zweckbeschreibungsgespräche statt.

Darüber hinaus wird die aktive Mitwirkung im zyklischen Besprechungswesen wie beispielsweise der Angebotslenkungsgruppe und der Evaluation der Inanspruchnahme durch die Zielgruppen erwartet.

5. Finanzierung

Die Finanzierung der Kooperationsangebote erfolgt aus Mitteln der ReBBZ und der kooperierenden Schulen sowie durch das Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Jugend- und Familienhilfe. Für ein Kalenderjahr steht dem Träger eine Zuwendung für Modell II der Kooperationsangebote **in Höhe von bis zu 190 000,00 Euro** zur Verfügung. Dazu stellt der Träger einen Zuwendungsantrag beim Bezirksamt Hamburg-Nord mit konkretem Bezug zur Zielgruppe und den Leistungen.

6. Fristen

Mit der Interessenbekundung sind alle relevanten Informationen zum Träger, Dokumente, die seine Rechtsfähigkeit belegen, Vertretungsbefugnisse bzw. -vollmachten und Vorerfahrungen des Trägers der Jugendhilfe einzureichen. Bitte fügen Sie eine detaillierte, aussagekräftige und in sich schlüssige Konzeption zur Umsetzung der formalen und fachlichen Anforderungen mit Aussagen zur Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation Ihren Bewerbungsunterlagen bei.

Der Antrag und Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis **spätestens 6. Januar 2026** bei folgender Dienststelle einzureichen:

Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Jugend- und Familienhilfe
z.Hd. Frau Heymann
Kümmellstraße. 5-7, 20249 Hamburg
sonja.heyman@hamburg-nord.hamburg.de

7. Auskünfte

Nähere Auskünfte zum Interessenbekundungsverfahren erteilen:

Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Jugend- und Familienhilfe
Sonja Heymann, Telefon 040/4 28 04 - 27 37
und Susanne Linkenbach, Telefon 040/4 28 04 - 27 91

Hamburg, den 1. Dezember 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2242

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: BJV 2025002015 – Lieferung von Gefangenenbekleidung

Auftraggeber: Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Suhrenkamp 100
22335 Hamburg
Deutschland
ausschreibungen@justiz.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Lieferung von Gefangenenbekleidung
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Gefangenenbekleidung für alle Hamburger Justizvollzugsanstalten.

Ort der Leistungserbringung:
22335 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für ein oder mehrere Lose anbieten

Los-Nr. 1 Losname Betriebskleidung
Beschreibung Arbeitshose,-jacke, Latzhose, Pilot-Bundhose, Pilot-Latzhose, Pilot-Jacken, Universalhandschuhe, Haushaltshandschuhe, Arbeitshalbschuhen, Sicherheitshalbschuhen, Sicherheitsstiefel

Los-Nr. 2 Losname Alltagskleidung
Beschreibung Parka mit Kapuze, Pullover V- oder Rundhalsausschnitt (Sweater), Jogginganzug, Arbeitshemden Flanell, Socken, Gürtel, Baseballcaps, Unterhosen kurz, Unterhemden ohne Arm, T-Shirts, Badeantenninen, Turnschuhe

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Vom 1. März 2026 bis: 28. Februar 2027

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/a2ec1622-ef58-4605-ac7f>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
14. Januar 2026, 12.00 Uhr
Bindefrist: 28. Februar 2026

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50

- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 21. November 2025

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1414

Offenes Verfahren

Verfahren:

**FB 2025001499 – Gebäudereinigung
im Botanischen Garten Klein Flottbek,
Hesten 10, 22609 Hamburg**

Auftraggeber:

**Behörde für Finanzen und Bezirke
(Finanzbehörde)**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)
Adolphsplatz 3-5
20457 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Gebäudereinigung im Botanischen Garten Klein Flottbek, Hesten 10, 22609 Hamburg
Gebäudereinigung im Botanischen Garten Klein Flottbek, Hesten 10, 22609 Hamburg ab dem 1. August 2026.
Die zu reinigende Fläche bei der Unterhaltsreinigung beträgt ca. 1635 m².
Ort der Leistungserbringung: 22609 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Von: 1. August 2026 bis: unbefristet
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/cb2738dc-6ca0-47e6-a23c-f8abe54c8458>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
11. Dezember 2025, 10.00 Uhr
Bindefrist: 31. Juli 2026
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 1. Dezember 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1415

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 372-25 IE**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neugründung einer 6zügigen Campusschule
Hebebrandstraße 1 in 22297 Hamburg
Bauauftrag: Hebebrandstraße 1 – Sanitär
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 316.000,– Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. April 2026;
Fertigstellung ca. April 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
6. Januar 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. November 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1416

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 384-25 SW**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Gebäude 01
Bogenstraße 36 in 20144 Hamburg
Bauauftrag: Bogenstraße 36 – Tischler Innentüren
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 449.000,– Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Juni 2026;
Fertigstellung ca. Januar 2027
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
6. Januar 2026, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. November 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1417

Hamburg Port Authority Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg

Bilanz zum 31. Dezember 2024

A k t i v a	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	24.579.380,11	20.665.313,69
2. Geleistete Anzahlungen	12.112.299,85	13.615.262,38
	<u>36.691.679,96</u>	<u>34.280.576,07</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.625.088.783,49	1.465.281.876,42
2. Technische Anlagen und Maschinen	425.220.986,68	403.214.530,75
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.083.875,93	11.202.601,95
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	307.037.613,56	233.295.679,69
	<u>2.368.431.259,66</u>	<u>2.112.994.688,81</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.066.781,52	25.066.781,52
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	32.176.589,67	33.888.285,18
3. Beteiligungen	27.404,73	15.357,73
	<u>57.270.775,92</u>	<u>58.970.424,43</u>
	<u>2.462.393.715,54</u>	<u>2.206.245.689,31</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.809.481,42	3.753.468,88
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.012.404,36	14.130.363,29
2. Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg und verbundene Unternehmen	272.237.601,93	356.370.748,30
3. Sonstige Vermögensgegenstände	9.671.825,63	13.999.832,75
	<u>293.921.831,92</u>	<u>384.500.944,34</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.589.946,73	985.820,62
	<u>300.321.260,07</u>	<u>389.240.233,84</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	<u>2.222.409,58</u>	<u>652.323,47</u>
	<u>2.764.937.385,19</u>	<u>2.596.138.246,62</u>

P a s s i v a	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	150.000.000,00	150.000.000,00
II. Kapitalrücklage	895.133.447,82	895.133.447,82
III. Bilanzgewinn/-verlust	9.193.470,23	-10.330.188,41
	<u>1.054.326.918,05</u>	<u>1.034.803.259,41</u>
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	<u>570.581.055,29</u>	<u>525.896.116,38</u>
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	457.264.382,00	445.284.921,00
2. Sonstige Rückstellungen	155.580.633,72	163.036.579,12
	<u>612.845.015,72</u>	<u>608.321.500,12</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	466.889.061,91	350.706.409,35
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.123.984,77	50.150.393,36
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hanse- stadt Hamburg und verbundenen Unternehmen	11.665.019,61	13.579.348,32
4. Sonstige Verbindlichkeiten	9.987.989,74	7.692.102,84
	<u>523.666.056,03</u>	<u>422.128.253,87</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>3.518.340,10</u>	<u>4.989.116,84</u>
	<u>2.764.937.385,19</u>	<u>2.596.138.246,62</u>

Hamburg Port Authority Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2 0 2 4	2 0 2 3
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	262.978.567,53	254.982.973,28
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	20.546.101,90	17.309.170,96
3. Sonstige betriebliche Erträge	232.533.776,86	246.282.996,25
	<u>516.058.446,29</u>	<u>518.575.140,49</u>
 4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	13.064.216,21	14.333.214,42
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	175.476.300,35	201.517.987,86
	<u>188.540.516,56</u>	<u>215.851.202,28</u>
 5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	132.759.323,22	119.812.446,04
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	45.860.668,66	49.042.279,53
	<u>178.619.991,88</u>	<u>168.854.725,57</u>
 6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	60.782.183,97	55.513.610,52
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	53.499.978,37	59.963.817,28
8. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	450.496,47	474.007,48
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.081.041,12	9.940.748,60
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12.311.675,99	10.044.848,60
	<u>25.835.637,11</u>	<u>18.761.692,32</u>
11. Ergebnis nach Steuern		
12. Sonstige Steuern	6.311.978,47	6.062.159,41
	<u>19.523.658,64</u>	<u>12.699.532,91</u>
13. Jahresüberschuss		
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-10.330.188,41	-23.029.721,32
15. Bilanzgewinn/-verlust	<u>9.193.470,23</u>	<u>-10.330.188,41</u>

Hamburg Port Authority Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg

Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

(1) Grundlagen

Der Jahresabschluss der Hamburg Port Authority Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg, (HPA) wurde gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburg Port Authority (HPAG) aufgestellt. Die Aufstellung erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit die weiteren Vorschriften des HPAG einer Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.

Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen den Vorjahresgrundsätzen, mit der Einschränkung, dass Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens in einem gesonderten Posten und nicht unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ ausgewiesen werden. Das Vorjahr wurde angepasst.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Das Geschäftsjahr der HPA entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten erfasst und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend planmäßig linear abgeschrieben. Hierbei liegen die Nutzungsdauern zwischen 3 und 10 Jahren.

Sachanlagen werden grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen bewertet.

Die Nutzungsdauern liegen zwischen 3 (Hardware) und 75 Jahren (Eisenbahnbrücken aus Stahl). Bei voraussichtlich dauerhaften Wertminderungen werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, städtische Gebäude und sonstige von der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) übernommene Anlagen, für die keine historischen Restbuchwerte ermittelt werden konnten, sind zum 1. Oktober 2005 auf der Grundlage von Ertrags- und Vergleichswerten bewertet worden. Das Grundvermögen unterliegt auf Grund gesetzlicher Vorschriften dem Verbot der Beleihung und Veräußerung. Das Ertragswertverfahren wurde insbesondere für vermietete Flächen mit und ohne Kaimaueranschluss sowie für die nicht vermieteten, aber vermietbaren Flächen angewendet. Für sonstige Flächen fand ein Vergleichswertverfahren Anwendung. Für Wasserflächen wurde ein Erinnerungswert von 1 EUR angesetzt, da hier sowohl das Ertragswert- als auch das Vergleichswertverfahren nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

Geringwertige Anlagegegenstände bis 250 EUR Anschaffungskosten werden ab dem 1. Januar 2018 im Jahr des Zugangs sofort abgeschrieben. Für Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 250 EUR bis 1.000 EUR, die nach dem 31. Dezember 2017 zugegangen sind, wird ein Sammelposten gebildet, der jährlich mit 20 % linear abgeschrieben wird.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten (i.d.R. mit dem Nominalwert) bzw. zum Barwert unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Liquide Mittel sind zum Nennwert bewertet worden.

Der *aktive Rechnungsabgrenzungsposten* enthält im Voraus bezahlte Aufwendungen für zukünftige Geschäftsjahre. Der Posten wird in der Rechnungsperiode aufgelöst, in der der Aufwand wirtschaftlich entsteht.

Der *Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen* betrifft Zuschüsse zu diversen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und wird analog zur Abschreibung bzw. zum Abgang der bezuschussten Anlagegegenstände aufgelöst.

Pensionsrückstellungen werden gemäß Beschluss der Senatskommission der FHH für öffentliche Unternehmen vom 30. November 2010 nach der Anwartschaftsbarwertmethode (Projected Unit Credit Method) bilanziert. Die korrespondierenden Forderungen gegen die FHH sind ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (analog zur Ermittlung der Pensionsrückstellungen) bewertet worden.

Bei der Festlegung des laufzeitkongruenten Rechnungszinssatzes wird in Anwendung des Wahlrechts nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB bei der Abzinsung pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt.

Der Rechnungszinssatz basiert wie im Vorjahr – entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB – auf dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre in Höhe von 1,90 % (im Vorjahr: 1,82 %).

Aus der Abzinsung der Rückstellungen für Pensionen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 5.361 TEUR.

Sonstige Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags passiviert. Die Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bewertet worden. Die Aufstockungsbeträge der Altersteilzeitvereinbarungen haben Abfindungscharakter.

Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekanntgegeben werden.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter den *Sonstigen Verbindlichkeiten* ist ein Betrag in Höhe von EUR 3.066.569,50 enthalten, der verbundene Unternehmen betrifft.

Der Ansatz *latenter Steuern* gemäß § 274 HGB kommt nicht in Frage, da die HPA als Infrastrukturunternehmen ausschließlich steuerliche Verluste erzielt, welche durch Eigen-

kapitalzuführungen der FHH ausgeglichen werden. Bedingt durch den Charakter als Infrastrukturunternehmen sowie bedingt durch die Konstruktion der Finanzierung führen die bestehenden Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen durch einen Abbau in späteren Geschäftsjahren in absehbarer Zeit nicht zu Steuerbe- oder entlastungen.

Auf Grund von Bewertungsunterschieden bestehen im Anlagevermögen und den Rückstellungen Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für künftige Geschäftsjahre darstellen. Es handelt sich im Wesentlichen um Mieten. Der Posten wird aufgelöst, sobald der Ertrag wirtschaftlich entstanden ist.

(3) Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel als Anlage zum Anhang dargestellt.

Die Finanzanlagen beinhalten Anteile an folgenden verbundenen Unternehmen:

HPA Polder Hamburg GmbH (HPG)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25 TEUR, von dem 100% von der HPA übernommen worden sind. Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2024 beträgt 53 TEUR, der Überschuss des Geschäftsjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 beträgt 0,1 TEUR.

in TEUR

	31.12.2024	31.12.2023
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.012	14.130
davon mit einer Restlaufzeit mehr als 1 Jahr	0	0
Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg und verbundene Unternehmen	272.237	356.371
davon mit einer Restlaufzeit mehr als 1 Jahr	196.106	200.227
sonstige Vermögensgegenstände	9.672	14.000
davon mit einer Restlaufzeit mehr als 1 Jahr	0	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	293.921	384.501
davon mit einer Restlaufzeit mehr als 1 Jahr	196.633	201.536

Der Bilanzposten Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg und verbundene Unternehmen betrifft mit 105.753 TEUR (im Vorjahr 124.214 TEUR) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie mit 166.484 TEUR (im Vorjahr 236.529 TEUR) sonstige Forderungen. In den genannten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Verbundbereich sind wie oben erläutert 92.825 TEUR

CGH Cruise Gate Hamburg GmbH, Hamburg (CGH)

Das Stammkapital beträgt 25 TEUR, von dem 100 % von der HPA übernommen worden sind. Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2024 beträgt 22.838 TEUR, der Überschuss des Geschäftsjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 beträgt 6.874 TEUR.

Flotte Hamburg Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg (FLHV)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25 TEUR, von dem 100% von der HPA übernommen worden sind. Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2024 beträgt 47 TEUR, der Überschuss des Geschäftsjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 beträgt 1 TEUR.

Flotte Hamburg GmbH & Co. KG, Hamburg (FLH)

Kommanditistin ist die HPA mit einer Kommanditeinlage von 100 TEUR. Komplementärin ist die FLHV, ohne am Vermögen der Gesellschaft beteiligt zu sein. Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2024 beträgt 17.305 TEUR, der Überschuss des Geschäftsjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 beträgt 445 TEUR.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die HPA hat in Vorjahren Kaimauern errichtet, die seit Nutzungsbeginn an ein verbundenes Unternehmen zur Miete überlassen werden. Die Ausgestaltung der zugrunde liegenden Mietverträge führt zu einem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an den Kaimauern auf die Mieterin. Die HPA hat daher in Vorjahren entsprechende Forderungen gegen die Mieterin aktiviert (Stand 31. Dezember 2024 EUR 204 Mio.) und abgezinst (Stand 31. Dezember 2024 EUR 111 Mio.).

(im Vorjahr 93.464 TEUR) abgezinste Forderungen aus der langfristigen Vermietung von vier Kaimauern enthalten. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen (ohne Freie und Hansestadt Hamburg) betragen 17.387 TEUR (im Vorjahr 23.837 TEUR) und betreffen maßgeblich das Cash Pooling.

Eigenkapital

in TEUR	31.12.2024	31.12.2023
Gezeichnetes Kapital	150.000	150.000
Kapitalrücklage	895.133	895.133
davon Kapitaleinlage	0	0
davon Kapitalentnahme	0	0
Bilanzgewinn/-verlust	9.193	-10.330
davon aus Jahresergebnis	19.524	12.700
davon aus Entnahme aus Kapitalrücklage	0	0
Eigenkapital	1.054.326	1.034.803

Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse

Die HPA erhielt öffentliche Zuwendungen für die Investitionen und Projekte zum Erhalt und Ausbau der allgemeinen Infrastruktur, die überwiegend dem Sonderposten zugeführt wurden. Die Auflösung des Sonderpostens aus Inves-

titionszuschüssen zum Anlagevermögen erfolgt ratierlich in Höhe der jeweiligen Abschreibungsbeträge. Somit stellt der Sonderposten in seiner Höhe den Restbuchwert der durch Zuwendungen geförderten allgemeinen Infrastruktur dar.

Rückstellungen

in TEUR	31.12.2024	31.12.2023
Rückstellungen Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	457.264	445.285
Rückstellungen für den Personalbereich	54.793	50.817
Andere sonstige Rückstellungen	100.788	112.170
davon für ausstehende Rechnungen	9.348	20.995
davon für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	3.462	3.462
davon für Nachsorgeverpflichtungen für Baggergut	51.612	53.462
davon Zuwendungszusagen privater Hochwasserschutz	20.982	22.618
Gesamtbetrag der Rückstellungen	612.845	608.322

Für die *Pensionsrückstellungen* wurde die versicherungsmathematische Berechnung unter Anwendung der Anwartschaftsbarwertmethode vorgenommen. Dabei wurde ein Zinssatz von 1,90% sowie eine erwartete Lohn- und Gehaltssteigerung für das Jahr 2025 von 2,0% bei Tarifbeschäftigten und von 5,5% bei Beamten sowie für die Folgejahre von 2,0% zugrunde gelegt. Die angenommene Rentensteigerung wurde entsprechend der Lohn- und Gehaltssteigerung bzw. analog des HmbZVG berücksichtigt. Es wurden die Sterbetafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet. Der Rechnungszins für die Abzinsung wurde pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten zehn Jahre lt. Deutscher Bundesbank angesetzt,

der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Auf Grund von Eingriffen in die Natur, die durch aktuelle Projekte der HPA verursacht wurden, ist gemäß dem Hamburgischen Naturschutzgesetz eine Rückstellung für *Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen* gebildet worden (3.462 TEUR).

Die Rückstellung für *Nachsorgeverpflichtungen für Baggergut* betrifft eine langfristige Nachsorgeverpflichtung für die Schlickdeponien der HPA (51.612 TEUR).

Verbindlichkeiten

in TEUR	31.12.2024	31.12.2023
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	466.889	350.706
davon mit einer Restlaufzeit weniger als 1 Jahr	22.391	18.012
davon mit einer Restlaufzeit über 1 bis 5 Jahre	91.036	73.307
davon mit einer Restlaufzeit über 5 Jahre	353.462	259.387
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.123	50.150
davon mit einer Restlaufzeit weniger als 1 Jahr	35.123	50.150
davon mit einer Restlaufzeit über 1 bis 5 Jahre	0	0
davon mit einer Restlaufzeit über 5 Jahre	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber der FHH und verbundenen Unternehmen	11.665	13.579
davon mit einer Restlaufzeit weniger als 1 Jahr	11.665	13.579
davon mit einer Restlaufzeit über 1 bis 5 Jahre	0	0
davon mit einer Restlaufzeit über 5 Jahre	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	9.988	7.692
davon mit einer Restlaufzeit weniger als 1 Jahr	9.988	7.692
davon mit einer Restlaufzeit über 1 bis 5 Jahre	0	0
davon mit einer Restlaufzeit über 5 Jahre	0	0
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten	523.666	422.128
davon mit einer Restlaufzeit weniger als 1 Jahr	79.167	89.433
davon mit einer Restlaufzeit über 1 bis 5 Jahre	91.036	73.307
davon mit einer Restlaufzeit über 5 Jahre	353.462	259.387

Der Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber der FHH und verbundenen Unternehmen enthält mit 7.805 TEUR (im Vorjahr 10.111 TEUR) Verbindlichkeiten aus dem Verrechnungsverkehr sowie mit 3.812 TEUR (im Vorjahr 3.425 TEUR) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind mit 1.412 TEUR (im Vorjahr 1.258 TEUR) noch abzuführende Lohnsteuern.

Es bestehen keine durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte besicherten Verbindlichkeiten.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

in TEUR	31.12.2024	31.12.2023
Mehrjährige Miet-, Leasing- und Wartungsverträge	29.038	40.467
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	11.432	22.708
Bestellobligos	321.456	293.230
Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen	350.494	333.697

(4) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**Gliederung der Umsatzerlöse**

in TEUR	2024	2023
Mieterlöse Flächen	92.888	89.901
Mieterlöse Kaimauern	17.900	17.407
Sonstige Mieterlöse	17.981	13.397
Gesamtmieterlöse	128.769	120.705
Hafenentgelte	65.435	63.674
Hafenbahnerlöse	36.933	35.784
Elbtunnel-/Brückenentgelte	450	452
Gebühren	6.691	6.335
Instandhaltungserlöse und sonstige Dienstleistungen	23.312	26.156
Periodenfremde Umsatzerlöse	1.389	1.876
Summe der Umsatzerlöse	262.979	254.982

Mieterlöse Kaimauern

Die Mieterlöse für Kaimauern in Höhe von 17.900 TEUR (im Vorjahr 17.407 TEUR) enthalten neben laufenden Mieten für Kaimauern von 15.647 TEUR (im Vorjahr 15.114 TEUR) einen Betrag in Höhe von 2.253 TEUR (im Vorjahr 2.293 TEUR) für die Aufzinsung der erläuterten Forderung aus der Vermietung von vier Kaimauern mit Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Mieter über die Vertragslaufzeiten. Der Ausweis der Aufzinsungsbeträge erfolgt aus Gründen einer übersichtlichen Darstellung unter den Umsatzerlösen.

Die periodenfremden Umsatzerlöse betreffen mit -18 TEUR Staffelmietzerträge für Vorjahre aus der langfristigen Vermietung von Kaimauern sowie mit 477 TEUR periodenfremde Betriebskosten, die ebenfalls Vorjahre betreffen.

Auflösung/Einstellung Sonderposten aus Investitionszuschüssen

Im Geschäftsjahr wurden 63.955 TEUR (im Vorjahr 60.608 TEUR) dem Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse zugeführt, während ertragswirksam 19.270 TEUR (im Vorjahr 18.661 TEUR) aufgelöst wurden.

Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden insbesondere öffentliche Zuschüsse für Einzelmaßnahmen der allgemeinen Infrastruktur ausgewiesen.

Periodenfremde Erträge, periodenfremde Aufwendungen

Neben den o.g. periodenfremden Umsatzerlösen betrugen die periodenfremden Erträge im Geschäftsjahr 6.317 TEUR (im Vorjahr 8.266 TEUR) und betreffen die Auflösung von

Rückstellungen. Die periodenfremden Aufwendungen belaufen sich auf 36 TEUR (im Vorjahr 568 TEUR) und betreffen im Wesentlichen die Korrektur von in Vorjahren überhöhten Abgrenzungen für erwartete Zuwendungen.

Personalaufwand

Im Posten „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung“ sind Aufwendungen für die Altersversorgung in Höhe von 16.013 TEUR (im Vorjahr 26.716 TEUR) enthalten.

Zinserträge, Zinsaufwendungen

Die Zinserträge beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Abzinsung langfristiger Rückstellungen in Höhe von 1.400 TEUR (im Vorjahr 5.783 TEUR).

Die Position Zinsaufwendungen enthält mit 827 TEUR (im Vorjahr 3.838 TEUR) Aufwand aus der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen.

Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 19.524 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.

(5) Sonstige Erläuterungen**Mitarbeitende**

Die HPA beschäftigte im Geschäftsjahr 2024 durchschnittlich insgesamt 1.881 Mitarbeiter (im Vorjahr 1.821). Es handelt sich hierbei um 141 Beamte (im Vorjahr 144) und 1.740 Arbeiter und Angestellte (im Vorjahr 1.677). Von den Mitarbeitern sind 277 Mitarbeiter Teilzeitbeschäftigte (im Vorjahr 261).

Sicherungsgeschäft identisch („Critical Terms Match Method“) sind, wurde eine Bewertungseinheit gebildet. Der Darlehensstand zum 31. Dezember 2024 beträgt 12.850 TEUR bzw. 31.979 TEUR; die Höhe der aus den Darlehen resultierenden Aufwendungen beträgt 519 TEUR bzw. 1.564 TEUR.

Zur langfristigen Zinssicherung von zwei Darlehen wurden über die gesamte Summe und Laufzeit (bis 2033 bzw. 2037) zwei Zinsswaps abgeschlossen. Die zum 31. Dezember 2024 ermittelten Zeitwerte der Zinsswaps betragen – 649 TEUR sowie – 3.932 TEUR. Da die Parameter von Grund- und

Dr. Melanie Leonhard	Aufsichtsratsvorsitzende Präses der Behörde für Wirtschaft und Innovation
Bettina Lentz	Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Staatsrätin der Finanzbehörde
Herrmann Ebel	Geschäftsführer der Hansa Treuhand Finance GmbH & Co. KG
Jana Schiedek	Staatsrätin der Behörde für Kultur und Medien
Prof. Norbert Aust	Präses der Handelskammer Hamburg
Michael Pollmann	Staatsrat der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (bis 3. September 2024)
Anselm Sprandel	Staatsrat der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (ab 3. September 2024)
Daniel Siebolds	Beschäftigtenvertreter der Hamburg Port Authority
Silvia Nitsche-Martens	Beschäftigtenvertreterin der Hamburg Port Authority
Jörg Kapusta	Beschäftigtenvertreter der Hamburg Port Authority

Herr Jens Meier	Vorsitzender der Geschäftsführung, Chief Executive Officer
Herr Friedrich Stuhmann	Geschäftsführer, Chief Commercial Officer

Auf Grund von Reise- bzw. Urlaubszeiten der einzubeziehenden Entscheidungsträger konnte eine Abstimmung nicht immer rechtzeitig durchgeführt werden (Ziffer 5.1.5).

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die Entsprechenserklärung zum HCGK werden im Geschäftsbericht 2024 auf <http://www.hamburg-port-authority.de> unter den Menüpunkten „Aktuelles und Presse“/Download-Center in der Kategorie „Berichte“ veröffentlicht.

Die aufwandswirksamen Bezüge der Geschäftsführung betrugen im Geschäftsjahr 2024 insgesamt 622 TEUR. Hiervon stellen 504 TEUR eine fixe und 118 TEUR eine erfolgsbezogene Komponente dar.

	Meier	Stuhrmann
	TEUR	TEUR
Fixe Komponente	289	215
davon Dienstwagen	11	9
Maximale variable Komponente für das Geschäftsjahr 2024	88	30
Gesamtbezüge der Geschäftsführung	377	245

Die HPA ist Mutterunternehmen im Sinne des § 290 HGB und hat für das Geschäftsjahr 2023 einen Konzernabschluss gemäß § 290 HGB aufgestellt. Die Jahresabschlüsse der HPA und ihrer Tochterunternehmen werden in den Konzernabschluss der HPA einbezogen.

Der Jahresabschluss der HPA wird in den Konzernabschluss der FHH einbezogen und dieser wird im Internet unter <https://www.hamburg.de/fb/geschaeftsbericht/> veröffentlicht.

(6) Nachtragsbericht

Ereignisse mit wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der HPA sind nach dem 31. Dezember 2024 nicht eingetreten.

Hamburg, 28. Februar 2025

Jens Meier
Vorsitzender der Geschäftsführung

Friedrich Stuhmann
Geschäftsführer

Hamburg Port Authority Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	Anschaffungs- oder Herstellkosten				Abschreibungen				Stand 31.12.2024	Buchwert 31.12.2024	Buchwert 31.12.2023	
	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2024	laufendes Geschäftsjahr	Abgänge	Umbuchungen				Zuschreibungen
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	97.214.209,45	3.928.347,05	4.599.645,38	5.749.608,86	102.292.519,98	5.737.069,99	4.572.825,88	0,00	0,00	77.713.139,87	24.579.380,11	20.665.313,69
2. Geleistete Anzahlungen	13.615.262,38	3.558.692,04	0,00	-5.061.654,57	12.112.299,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.112.299,85	13.615.262,38
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	110.829.471,83	7.487.039,09	4.599.645,38	687.954,29	114.404.819,83	5.737.069,99	4.572.825,88	0,00	0,00	77.713.139,87	36.691.679,96	34.280.576,07
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf Fremden Grundstücken	1.616.119.697,89	174.183.211,16	2.633.507,91	5.035.401,81	1.792.704.802,95	19.331.367,54	2.553.169,55	0,00	0,00	167.616.019,46	1.625.088.783,49	1.465.281.876,42
2. Technische Anlagen und Maschinen	848.756.381,47	15.542.605,10	1.386.545,27	37.464.650,90	900.377.092,20	30.840.833,32	1.226.578,52	0,00	0,00	475.156.105,52	425.220.986,68	403.214.530,75
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.867.337,97	3.766.919,81	4.434.564,95	1.068.821,22	50.268.514,05	4.872.913,12	4.353.011,02	0,00	0,00	39.184.638,12	11.083.875,93	11.202.601,95
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	233.295.679,69	118.639.043,59	640.281,50	-44.256.828,22	307.037.613,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	307.037.613,56	233.295.679,69
Summe Sachanlagen	2.748.039.097,02	312.131.779,66	9.094.899,63	-687.954,29	3.060.388.022,76	55.045.113,98	8.132.759,09	0,00	0,00	681.956.763,10	2.368.431.269,66	2.112.994.688,81
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundene Unternehmen	25.066.781,52	0,00	0,00	0,00	25.066.781,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.066.781,52	25.066.781,52
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	33.888.285,18	0,00	1.711.695,51	0,00	32.176.589,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.176.589,67	33.888.285,18
3. Beteiligungen	40.122,73	14.000,00	1.953,00	0,00	52.169,73	0,00	0,00	0,00	0,00	24.765,00	27.404,73	15.357,73
Summe Finanzanlagen	58.995.189,43	14.000,00	1.713.648,51	0,00	57.295.540,92	0,00	0,00	0,00	0,00	24.765,00	57.270.775,92	58.970.424,43
Summe Anlagevermögen	2.917.863.788,28	319.632.818,75	15.408.193,52	0,00	3.222.088.383,51	60.782.183,97	12.705.584,97	0,00	0,00	759.694.667,97	2.482.393.715,54	2.206.246.689,31

Hamburg Port Authority Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Lagebericht der Hamburg Port Authority AöR

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Grundlagen des Unternehmens

Geschäftsmodell

Die Hamburg Port Authority AöR (HPA) betreibt seit dem Jahr 2005 ein **zukunftsorientiertes Hafenmanagement** aus einer Hand und ist überall dort aktiv, wo es um Effizienz, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Infrastruktur im Hamburger Hafen geht. Den sich ständig verändernden Rahmenbedingungen des Hafens begegnet die HPA mit intelligenten und innovativen Lösungen.

Die HPA ist verantwortlich für die effiziente, ressourcenschonende und nachhaltige Planung und Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen im Hafen und ist Ansprechpartnerin für alle Fragen hinsichtlich der **wasser- und landseitigen Infrastruktur**, der **Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs**, der **Hafenbahnanlagen** und des **Immobilienmanagements** im Hafen. Zudem verfolgt sie im Rahmen des globalen Megatrends der **Digitalisierung** die Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus neuen Technologien ergeben. Die HPA initiiert und koordiniert das Zusammenspiel wichtiger Stakeholder der Hafenwirtschaft und der IT-Branche. Sie vermarktet spezielles, hafenspezifisches Fachwissen und nimmt die hamburgischen Hafeninteressen auf nationaler und internationaler Ebene wahr. Neben den originären Hafenaufgaben übernimmt die HPA als öffentliche Aufgabenträgerin weitere Aufgaben, wie z. B. die Bewirtschaftung der **Insel Neuwerk** oder den Betrieb sowie die Instandhaltung des **St. Pauli Elbtunnels**.

Die **Tochtergesellschaft CGH Cruise Gate Hamburg GmbH (CGH)** übernimmt die zentrale Koordination aller drei Hamburger Cruise Center und stellt damit die Abfertigung aller in Hamburg anlaufenden **Kreuzfahrtschiffe** sicher. Das ganzheitliche **Flottenmanagement** für die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) wird von der HPA-Tochtergesellschaft **Flotte Hamburg GmbH & Co. KG (FLH)** erfolgreich wahrgenommen. Die HPA **Polder Hamburg GmbH (HPG)** nimmt die **Hochwasserschutzpflichten** der HPA-Polder wahr.

Ziele und Strategien

Auch im Geschäftsjahr 2024 lag der Fokus der HPA auf der **Sicherung eines nachhaltigen und effizienten Hafenbetriebs** sowie der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Hamburger Hafens. Die wesentlichen Aufgaben der HPA umfassten u. a. die Wassertiefeninstandhaltung, um die Erreichbarkeit des Hafens gewährleisten zu können, die Digitalisierung logistischer Prozesse, die kontinuierliche Weiterentwicklung von Dienstleistungen für die Stakeholder der HPA sowie den Erhalt und Ausbau der Hafeninfrastruktur. Im Bereich Erhalt und Ausbau der Hafeninfrastruktur ist für das Jahr 2024 die Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft zu den Plänen für den Bau einer neuen Köhlbrandbrücke hervorzuheben. Zudem war die Förderung nachhaltiger Hafenprojekte, wie der Ausbau der Landstromanlagen, von Bedeutung.

Auch im Bereich **Nachhaltigkeit** wurde ein neuer Meilenstein erreicht. Mit der „CMA CGM Vasco de Gama“ wurde im Mai erstmals ein Containerschiff im Hamburger Hafen regulär mit Landstrom versorgt. Hamburg ist damit der erste Hafen in Europa, der seit diesem Jahr Landstrom sowohl für Kreuzfahrt- als auch für Containerschiffe anbietet. Im April gründete die HPA zudem zusammen mit den Hamburger Energiewerken eine gemeinsame Tochtergesellschaft. **Die Erneuerbare Hafenenergie Hamburg GmbH** wird den Ausbau der erneuerbaren Energien im Hafen vorantreiben.

Im Bereich **Innovation** eröffnete die HPA im Juni 2024 zusammen mit Hamburg Aviation und der Hamburger Polizei den „**dronePORT Hamburg**“, als ersten Standort für unbemannte Luftfahrt und mobile Sensorik dieser Art in Europa.

Internationale Partnerschaften wurden im Rahmen von zwei bedeutenden Konferenzen im Bereich Nachhaltigkeit und Hafenwirtschaft weiter gestärkt. Mit der erstmaligen Durchführung der „**Hamburg Sustainability Conference**“ (HSC) kamen internationale, politische Entscheidungsträger sowie globale Führungspersonen in Hamburg zusammen, um sich mit drängenden Nachhaltigkeitsfragen zu befassen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Auch die HPA unterzeichnete im Rahmen der HSC die „**Hamburg Declaration on the Decarbonisation of Global Shipping**“ und bekräftigt damit das aktive Engagement der HPA für umweltfreundlichere Häfen und grüne Schifffahrtskorridore. Die „**IAPH¹⁾ World Ports Conference**“ wurde dieses Jahr ebenfalls in Hamburg abgehalten und konzentrierte sich auf das Thema Risikomanagement.²⁾ Innovative Projekte, z. B. im Bereich Landstromversorgung, wurden in den Fokus gerückt.

Im Bereich **Cybersecurity** baute die HPA weiter ihre präventiven Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz des Gesamtsystems und zur Abwehr von Cyberangriffen aus. Im Mai wurde zudem das **Hamburger Hafensicherheitszentrum** der HPA, der Polizei sowie des Zolls für den Kampf gegen die internationale Drogenkriminalität eröffnet.

Unternehmensintern hat die HPA im Juli 2024 eine **neue Geschäftsstrategie 2030** verabschiedet. Sie setzt für die kommenden fünf Jahre einen strategischen Fokus auf die Themen **Leistungsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Innovation**. Drei strategische Ziele beschreiben dabei den Weg zur Zielerreichung. Das erste strategische Ziel rückt die Stärkung der Resilienz und Leistungsfähigkeit der Hafeninfrastruktur für die Kunden und weiteren Stakeholder in den Fokus. Das zweite strategische Ziel bekräftigt die Rolle der HPA als Triebkraft für die Energiewende und im Zuge der nachhaltigen Transformation im Hamburger Hafen. Das dritte strategische Ziel formuliert den Anspruch, im Jahr 2030 Top-Arbeitgeber in Hamburg zu sein. Dazu wird auch beitragen, dass die HPA im Jahr 2026 ein neues Hauptquartier in der Hamburger HafenCity beziehen wird.

Der im Juni 2023 vom Senat beschlossene **Hafenentwicklungsplan (HEP) 2040** legt die langfristige Hafenstrategie des Senats dar und skizziert Maßnahmen, die bis zum Jahr

¹⁾ International Association of Ports and Harbors.

²⁾ Die HPA agierte für die gastgebende Hafenstadt als „Host-Sponsor“.

2040 – in Einzelfällen darüber hinaus – realisiert werden sollen. Diese Maßnahmen sind durch unterschiedliche Reifegrade gekennzeichnet. Sie reichen von der Konzeptidee über unterschiedlich konkretisierte Planungsstände bis hin zu Maßnahmen, die bereits in Umsetzung sind. Der Hafenentwicklungsplan ist als langfristiges Planungsinstrument angelegt und u. a. Ausgangspunkt für die Formulierung der HPA-Geschäftsstrategie 2030. Die Handlungsfelder und Maßnahmen des HEP 2040 wurden im Jahr 2024 kontinuierlich weiterverfolgt.

Steuerungssysteme

Die **finanzielle Steuerung** der HPA erfolgt über ein integriertes, kennzahlengestütztes Planungssystem. Dies umfasst ein unternehmensweites Berichtswesen durch das Controlling sowie ein Risikomanagementsystem.

Gemäß Satzung erstellt das Controlling quartalsweise Berichte mit Hochrechnungen für das laufende Geschäftsjahr für alle Sparten und Tochtergesellschaften. Darüber hinaus erfolgt jährlich die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für das jeweils kommende Jahr sowie der Mittelfristigen Finanzplanung für weitere fünf Geschäftsjahre.

Das **Beteiligungscontrolling** steuert die Tochtergesellschaften, die gemäß Beteiligungsrichtlinie ebenfalls entsprechenden Berichtspflichten unterliegen.

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der **Gesamtumschlag** im Hamburger Hafen belief sich im Jahr 2024 auf 111,8 Mio. t. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang von -2,1 %. Der leichte Rückgang ist ausschließlich auf die Entwicklungen im Massengutbereich zurückzuführen. Im Einzelnen haben sich die Umschlagsgruppen wie folgt entwickelt.

Im Bereich **Massengut** wurden 33,1 Mio. t umgeschlagen, was deutlich unter dem Niveau des Vorjahres liegt (-8,6 %). Insbesondere der Umschlag von flüssigen Massengütern (-14,4 %) hat sich negativ entwickelt. Der Rückgang bei den trockenen Massengütern (-6,2 %) fiel ebenfalls stark aus.

2024 wurden 78,8 Mio. t **Stückgüter** umgeschlagen, was einem Zugewinn von +0,9 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Davon wurden 77,5 Mio. t oder 98,4 % über Container umgeschlagen. In TEU ausgedrückt wurden 7,8 Mio. und damit +0,9 % mehr **Standardcontainer** als im Vorjahreszeitraum umgeschlagen. Der Umschlag konventioneller Stückgüter legte um +8,7 % gegenüber dem Vorjahr zu und belief sich auf 1,3 Mio. t.

Bei den **Containerverkehren** waren die wichtigsten Handelspartner – wie schon im Vorjahr – die Volksrepublik China, die USA und Singapur. Der Umschlag mit China (inkl. Hongkong) ist leicht auf 2,2 Mio. TEU (+0,7 %) gestiegen. Derweil hat der Umschlag mit Singapur nach einem Rückgang im vergangenen Jahr wieder hinzugewonnen (0,4 Mio. TEU, +9,2 %). Der Umschlag mit den USA wächst weiter (+5,0 %) und verbesserte sich auf 0,7 Mio. TEU.

Innerhalb der Top-20-Handelspartner des Hamburger Hafens haben Südkorea (-27,3 %) und Dänemark (-21,2 %) im Vergleich zum Vorjahr am stärksten beim Umschlag containerisierter Güter verloren. Die **größten Zuwächse** finden sich in der Top-20-Gruppe bei Belgien (+71,4 %) und Malaysia (+31,0 %). Gemessen an der Entwicklung des mengenmäßigen Außenhandels Deutschlands sind diese Änderungsraten nicht durch ökonomische Faktoren zu erklären. Dieser wuchs mit Belgien und Malaysia in den

ersten drei Quartalen 2024 um lediglich jeweils 5,4 %, während der Handel mit Dänemark nur leicht zurückging (-2,5 %) und der mit Südkorea sogar deutlich zulegte (+21,3 %). Ursächlich für die beobachteten Schwankungen sind vielmehr Anpassungen in den für Hamburg relevanten Logistikketten. Ein entscheidender Grund hierfür ist die Krise im Roten Meer, welche zu veränderten Linienführungen und zusätzlichen Transshipment-Vorgängen bei vielen Containerreedereien geführt hat.

Bei den Transshipment-Verkehren wurden im Jahr 2024 insgesamt 1,3 Mio. TEU bewegt, was einem Rückgang von -0,3 % entspricht. Im Bereich der **Hinterlandverkehre** (inkl. Loco-Aufkommen) waren es 5,2 Mio. TEU (+1,5 %). Das Verhältnis von 33,3 % Transshipment zu 66,7 % Hinterland hat sich damit gegenüber dem Verhältnis im Vorjahr (33,6 % Transshipment zu 66,4 % Hinterland) geringfügig in Richtung Hinterland verschoben. Der Anteil des Bahnverkehrs im Hinterland lag in diesem Zeitraum mit 2,6 Mio. TEU bei 50,2 % und damit leicht über dem Niveau des Jahres 2023 (49,7 %).

Für die Entwicklung der Passagierzahlen im **Kreuzfahrtschiff** wurde im Jahr 2024 erneut ein Rekordergebnis erzielt. Mit 1,3 Mio. Passagieren haben so viele Menschen wie nie zuvor und +8,1 % mehr als im Vorjahr den Hamburger Hafen genutzt.

Geschäftsverlauf

Flächenentwicklung

Die Nachfrage nach Flächen für eine Betriebserweiterung der Bestandsmieter ist, wie auch die **Flächennachfrage** bisher nicht im Hafengebiet vertretender Unternehmen, unverändert hoch. Hinzu kommt ein zusätzlicher Flächenbedarf aus dem Segment Erneuerbare Energien. Diesen Bedarfen kann die HPA derzeit kein ausreichendes Angebot gegenüberstellen. Zwar befinden sich gegenwärtig Flächenentwicklungen in Vorbereitung, diese werden jedoch erst mittel- und langfristige Bedarfe decken können. Die HPA wird daher die Erhöhung der Flächeneffizienz vorantreiben und – wo sinnvoll – Kooperationen zwischen bisher nicht im Hafen ansässigen Unternehmen und den Unternehmen der Hafenwirtschaft vermitteln. Die HPA wird weiterhin im Rahmen eines aktiven Hafenmanagements u. a. Einfluss auf die nachhaltige Flächennutzung, einen CO₂ neutralen Hafenbetrieb und Investitionen in innovative Technik ausüben.

Entwicklung des Hafengeldes

Die Fracht-Seeschifffahrt entwickelte sich im Jahr 2024 – gemessen in Verkehren (BRZ) – schwächer als im Vorjahr aber stärker als trotz aller Krisen erwartet. Das Kreuzfahrtschiff wuchs. Binnen- und Hafenschifffahrt blieben stabil. Flankiert von einer Tarifierhöhung von 6,5 % ab dem Januar 2024 übertrafen die Erlöse aus Hafennutzungsentgelten das Vorjahresergebnis um 1,8 Mio. EUR.

Entwicklung der Hafenbahn

Trotz der gesamtwirtschaftlichen Stagnation konnten die Transportmengen auf der Schiene gesteigert werden. Zulegen konnte insbesondere der Schienencontainerverkehr, der in einem weiterhin schwierigen Wettbewerbsumfeld mit gesunkenen Dieselpreisen und Überkapazitäten im Straßenverkehr den Modal-Split-Anteil leicht steigern konnte. Hervorzuheben ist die deutlich auf Rekordniveau gestiegene durchschnittliche Auslastung der Containerzüge, sodass trotz der gestiegenen Transportmengen ein leicht rückläufiger Wert bei der Anzahl der Züge zu verzeichnen war.

Realisierung des Investitionsprogramms

Im Finanzierungsbereich Commercial liegt der Fokus bezüglich der Infrastruktur im Hafen insbesondere auf dem **Ersatzneubau von Kaimauern**. Neben diversen kleineren Maßnahmen werden aktuell drei Kaimauerprojekte umgesetzt. Während die Ausführung der Bauleistung am Hachmann Kai zum Ende des Jahres 2024 bereits auf die Schlussgerade eingebogen ist und das Projekt nach dreijähriger Bauzeit im ersten Halbjahr des Jahres 2025 fertiggestellt wird, wurden die Arbeiten am Steinwerder Kai im Jahr 2024 mit vorbereitenden Maßnahmen begonnen. Die Fertigstellung eines ersten Liegeplatzes wird für das Jahr 2026 erwartet. Im Projekt Salzgitter Kai konnten im Jahr 2024 die Projektpartner für eine integrierte Projektallianz am Markt gefunden werden, mit denen technische Lösungen für eine mögliche Umsetzung des Ersatzbaus gefunden wurden. Die Aufnahme der Bauarbeiten ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Eine Fertigstellung der Maßnahme wird voraussichtlich für das Jahr 2030 erwartet.

Das **Instandhaltungsprogramm der Hafenbahn** wurde planmäßig abgearbeitet. Das Reinvestitionsprogramm und das Investitionsprojekt Westumfahrung Alte Süderelbe wurden in Folge der angespannten Marktlage im Bahnsektor sowie von Personalengpässen in reduziertem Umfang durchgeführt.

Im Förderprojekt **SANTANA** richtet die HPA zusammen mit der DAKOSY AG ein digitales Testfeld im Hamburger Hafen ein. Schwerpunktmäßig sollen die vorhandenen digitalen Netzwerke des öffentlichen Verkehrs- und Infrastrukturmanagements, mit denen der privatwirtschaftlichen Logistik zu einem Netzwerk der Netzwerke verknüpft und die existierende sowie neue digitale Serviceangebote sichtbar gestaltet werden. Das mit Beginn des Jahres 2022 gestartete Projekt wurde mit Hilfe von sechs teilweise miteinander verflochtenen Digitalisierungsmaßnahmen umgesetzt. Das Projekt wurde im September 2024 erfolgreich abgeschlossen.

Fortsetzung strategischer Ausbauprojekte

Für die Zukunftssicherung des Hamburger Hafens ist die **Fahrrinnenanpassung** von Unter- und Außenelbe vor dem Hintergrund des deutlichen Größenwachstums der im weltweiten Warenverkehr eingesetzten Großcontainerschiffe eines der wesentlichen Meilensteinprojekte. Die Umsetzung des Vorhabens konnte bis auf die Fertigstellung der Böschungssicherung des Köhlbrand-Ostufer und die anschließende Herstellung der neuen Solltiefen in Köhlbrand und Süderelbe im Januar 2022 weitgehend abgeschlossen werden. Damit können Großcontainerschiffe grundsätzlich die neuen zulässigen Höchsttiefgänge voll ausschöpfen und den Hamburger Hafen je nach Größenklasse mit einem um 1,0 m bis 1,9 m höheren Tiefgang anlaufen bzw. wieder verlassen. Leider mussten die zulässigen Höchsttiefgänge auf der Elbe bereits im Dezember 2022 durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wieder um 1,0 m reduziert werden. Ursache waren neben hohen Eintreibungen aus den Seitenbereichen in die Fahrrinne (sog. morphologischer Nachlauf) unerwartete Kampfmittelfunde im Bereich der Elbmündung, die dazu geführt haben, dass die Wassertiefeninstandhaltung in diesem Bereich im Jahr 2023 eingestellt werden musste. Die Baumaßnahmen zur Sicherung der Böschung am Köhlbrand-Ostufer wurden im Jahr 2024 weitgehend abgeschlossen. Die Herstellung und Freigabe der neuen Solltiefen auch im Köhlbrand kann somit im Jahr 2025 erfolgen und steht in Abhängigkeit von der Freigabe der vollen Solltiefe auf der Bundesstrecke durch die Wasserstraßen- und Schiff-

fahrtsverwaltung des Bundes nach Abschluss der Kampfmittelräumung. Mit dieser wird im Sommer des Jahres 2025 gerechnet.

Die **Köhlbrandbrücke** ist das wichtigste Bindeglied in der Haupthafenroute im Hamburger Hafen. Sie verbindet die Areale östlich und westlich des Köhlbrands und sichert einen leistungsfähigen Anschluss des größten deutschen Seehafens an die Bundesautobahnen A1 und A7. Auf Grund intensiver Nutzung und starker Inanspruchnahme der Bausubstanz leidet die Köhlbrandbrücke an Vorschädigungen und Materialermüdung. Bereits in der mittleren Frist wird der Schädigungsgrad und die daraus resultierende intensivierte Instandhaltung die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Brücke schrittweise weiter herabsetzen. In der längeren Frist wird der Weiterbetrieb nicht mehr möglich sein. Das bestehende Brückenbauwerk ist auf Dauer nicht instand zu setzen und muss ersetzt werden. Die Hamburgische Bürgerschaft hat im Juni 2024 eine Grundsatzentscheidung für den Ersatzneubau einer Köhlbrandbrücke (Drucksache 22/14809) getroffen. Diese Entscheidung betrifft die Planung und den Bau einer neuen Brücke mit einer lichten Durchfahrthöhe von 73,5 Metern ebenso wie den Abriss des bestehenden Querungsbauwerks. Die HPA ist Auftraggeberin, die städtische Realisierungsgesellschaft ReGe Hamburg wird die Planung und Realisierung verantworten. Ziel ist es, eine Verkehrsfreigabe vor dem Jahr 2040 zu erreichen.

Durch das Projekt **Westerweiterung** soll der Hafenstandort Hamburg nachhaltig gestärkt werden. Das Projekt umfasst neben zwei neuen Großschiffsliegeplätzen und einer Flächenenerweiterung ebenfalls die Aufweitung der Zufahrt zum Waltershofer Hafen und die Herstellung eines 600 m Drehschleises. Die zuständige Genehmigungsbehörde hatte im Dezember 2016 den Planfeststellungsbeschluss erlassen, welcher darauffolgend beklagt wurde. Seit 2022 besteht inzwischen vollziehbares Baurecht für das Vorhaben und die konkreten Verhandlungen und Gespräche mit dem potenziellen zukünftigen Nutzer sind bis zum Ende des Jahres 2024 weit vorangeschritten.

Die HPA verfolgt das Ziel, die im Stadtteil Steinwerder gelegenen Flächen des Hansa-Terminals und des Roß-Terminals – zusammen als **Steinwerder Süd** bezeichnet – umzustrukturieren. Dieser zentrale Bereich des mittleren Hafens wird nun in einem zweistufigen Prozess – der HPA-seitigen Vorbereitungsmaßnahme und dem nutzerseitigen Endausbau – entwickelt. Das im Jahr 2022 begonnene Planfeststellungsverfahren wurde Ende 2024 erfolgreich abgeschlossen. Die Vergaben der ersten Bauleistungen sind erfolgt. Mit der Bauausführung der Vorbereitungsmaßnahme ist im Februar 2025 begonnen worden, die bis Ende 2029 abgeschlossen werden soll.

Beim Aufbau der **Landstromanlagen**, einem wichtigen Baustein auf dem Weg zur Klimaneutralität der FHH, hat die HPA große Fortschritte erzielt. Aktuell sind mit den Anlagen an den Kreuzfahrtterminals Altona und Steinwerder sowie den Containerterminals Eurogate und Tollerort insgesamt vier Landstromanlagen für Seeschiffe in Betrieb. Bis Ende November 2024 konnten bereits über 130 Schiffe mit Landstrom versorgt und dabei mehr als 3.400 t CO₂ vermieden werden. An den Containerterminals Burchardkai und Altenwerder ist die Inbetriebnahme der Anlagen im dritten Quartal 2025 zu erwarten, am Cruise Center Hafen-City im Laufe der Kreuzfahrtsaison 2026.

Auch im Bereich der **Binnen- und Innerhafenverkehre** wird das Landstrom- und Ladeangebot umfassend erweitert. Der Ausbau der Landstromanlagen für die städtischen Bedarfe ist abgeschlossen. Im Jahr 2025 werden die Hälfte

der Warteliegeplätze für Binnenschiffe mit Landstrom ausgerüstet sein. Ein Programm für eine bedarfsorientierte Ertüchtigung der privat genutzten Anleger mit Übernacht- und Fast-Charging-Lademöglichkeiten wurde gestartet.

Neben den Landstromvorhaben treibt die HPA auch weitere Elektrifizierungsprozesse im Hafen voran. Die Verfügbarkeit von **grüner Energie** ist hierfür von besonderer Bedeutung. Daher hat die HPA als Joint Venture mit der Hamburger Energiewerke GmbH (HENW) die Erneuerbare Hafenenergie Hamburg (EHH) GmbH gegründet, welches die Realisierungen von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im Hafen umsetzen soll. Aktuell werden zwei konkrete Standorte für Windkraft und eine große Freiflächen PV verfolgt.

Der Ausbau des neuen **Cruise Centers HafenCity (CC1)** wurde im Jahr 2024 weiter vorangetrieben. Planmäßig sollen im April 2025 die ersten Schiffe dort anlegen. Das Cruise Center HafenCity wird in der Regel sowohl für mittelgroße Schiffe im Reisewechsel als auch für größere Schiffe im Transit zur Verfügung stehen.

Die HPA plant, im 3. Quartal 2026 das **Gebäude „Am Strandkai 1“** in der HafenCity zu beziehen. Dort werden

verschiedene Abteilungen der HPA, die derzeit auf verschiedene Gebäude verteilt sind, unter einem Dach in der künftigen Unternehmenszentrale zusammengeführt. Das Gebäude hat die HPA von der bisherigen Eigentümerin, einem Immobilienfonds der DWS, erworben. Der Kauf des Bestandsobjektes im Jahr 2024 stellte in der Abwägung zwischen einem Neubau, einer Anmietung und dem Erwerb die nachhaltigste Lösung dar. Das Gebäude wird bis zum 31.12.2025 vollständig vermietet und ab dem 01.01.2026 für den Einzug im 3. Quartal 2026 vorbereitet. Durch die Zusammenführung von ca. 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an einem Standort wird die HPA die Flächennutzung optimieren und Synergien nutzen.

Finanzielle Leistungsindikatoren und Lage des Unternehmens

Zur Steuerung der Aktivitäten im Hinblick auf die Unternehmensziele und die Umsetzung der Unternehmensstrategie nutzt die HPA verschiedene finanzielle Leistungsindikatoren. Die wesentlichen Steuerungsgrößen der einzelnen Sparten und Finanzierungsbereiche sind das Aufwandsvolumen sowie das Jahresergebnis.

Ertragslage

In TEUR	2024	2023	Veränderung
Umsatzerlöse	262.979	254.983	7.966
Aktivierte Eigenleistungen	20.546	17.309	3.237
Sonstige betriebliche Erträge	232.533	246.283	-13.750
Materialaufwand	188.541	215.851	-27.310
Personalaufwand	178.620	168.855	9.765
Abschreibungen	60.782	55.514	5.268
Sonstiger betrieblicher Aufwand	53.500	59.964	-6.464
Sonstige Steuern	6.311	6.062	249
Zinsergebnis	-8.780	370	-9.150
Jahresüberschuss	19.524	12.700	6.824
Verlustvortrag	-10.330	-23.030	-12.700
Bilanzgewinn	9.194	-10.330	19.524

Die **Umsatzerlöse** sind gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 8,0 Mio. EUR gestiegen. Diese positive Entwicklung resultiert insbesondere aus gestiegenen Mieterlösen (8,0 Mio. EUR), Hafenbahn- und Hafengelderlösen (2,9 Mio. EUR), Gebühren (0,4 Mio. EUR) bei gleichzeitigem Rückgang der sonstigen Umsatzerlöse (-2,9 Mio. EUR) und geringeren periodenfremden Erlösen (- 0,5 Mio. EUR).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** sind gegenüber dem Vorjahr um 13,7 Mio. gesunken. Dies beruht größtenteils auf einem Rückgang der öffentlichen Betriebs- und Investitionszuschüsse um 12,7 Mio. EUR, denen entsprechend niedrigere betriebliche Aufwendungen gegenüberstehen. Darüber hinaus enthielten die sonstigen betrieblichen Erträge des Vorjahres einen einmaligen Sondereffekt, der so im Geschäftsjahr 2024 nicht erneut vorlag. Dies betraf Erträge aus der Zuschreibung auf den Beteiligungsansatz der CGH in Höhe von 3,7 Mio. EUR, die auf Grund des positiven Geschäftsverlaufes der CGH vorzunehmen war

und mit der die in Vorjahren erfolgte außerplanmäßige Abschreibung auf den Beteiligungsansatz vollständig aufgeholt worden ist.

Der **Materialaufwand** liegt mit 27,3 Mio. EUR unter dem Wert des Vorjahres. Insbesondere sind die Aufwendungen für Nassbaggerarbeiten deutlich geringer ausgefallen als in vorherigen Geschäftsjahren. Im Geschäftsjahr 2023 gab es zudem Sondereffekte aus der Rückstellungszuführung für Nachsorgeverpflichtungen aus Einlagerungen von Elbsedimenten, die im Geschäftsjahr 2024 nicht notwendig wurden.

Die **Abschreibungen** betreffen überwiegend planmäßige Abschreibungen auf das immaterielle und das Sachanlagevermögen (59,1 Mio. EUR) sowie einmalige außerplanmäßige Wertberichtigungen in Höhe von 1,7 Mio. EUR.

Der gegenüber dem Vorjahr um 9,8 Mio. EUR gestiegene **Personalaufwand** ist neben regulären Tarifsteigerungen

insbesondere durch den gestiegenen durchschnittlichen Personalbestand sowie durch Aufwandssteigerungen aus der Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen verursacht.

Insgesamt liegen die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** rd. 6,5 Mio. EUR unter dem Wert des Vorjahres. Diese Minderung ergibt sich aus mehreren, teilweise gegenläufigen Einzeleffekten. Im Vorjahresergebnis war allerdings insbesondere ein belastender Sondereffekt als Folge der Ausbuchung von Planungsleistungen (8,4 Mio. EUR) enthalten.

Die **sonstigen Steuern** betreffen nahezu ausschließlich die Grundsteuer für das HPA-Grundvermögen.

Das **Zinsergebnis** ist wesentlich durch den Aufwand für Kredite nebst Bürgschaftsprovisionen in Höhe von 10,2 Mio. EUR (Vorjahr 5,9 Mio. EUR) geprägt. Im Vergleich

zum Vorjahr ergibt sich ein Anstieg durch den Erwerb der neuen Verwaltungsimmobilie, deren Kaufpreis im Januar 2024 fällig war. Bis zum Abschluss einer langfristigen Finanzierung wurde der Kaufpreis über das Betriebsmittelkonto der Kasse.Hamburg zwischenfinanziert. Der durchschnittlich geringere Geldmittelbestand im Jahr 2024 führte zu einer Reduzierung des Zinsertrages gegenüber dem Vorjahr.

Ferner beinhaltet das Zinsergebnis Aufwendungen aus der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen in Höhe von 0,8 Mio. EUR (Vorjahr 3,8 Mio. EUR), die insbesondere Pensionsverpflichtungen betreffen. Darüber hinaus beinhaltet das Zinsergebnis Erträge aus der Aufzinsung langfristiger Pensions- und Beihilfeforderungen sowie der Abzinsung sonstiger langfristiger Rückstellungen in Höhe von 1,4 Mio. EUR (Vorjahr 5,8 Mio. EUR). Die Differenz zum Vorjahr ist insbesondere auf die im Vorjahr vorgenommene Anpassung der Deponierückstellung zurückzuführen.

Finanzlage

	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
Darlehensstand [Mio. EUR]	-466,9	-350,7	+ 116,2
Betriebsmittelkonto [Mio. EUR]	+ 33,3	+ 93,8	-60,5
Fremdkapitalquote*)	41,2 %	39,9 %	1,3 %-Punkte

*) [Passiva abzgl. Eigenkapital und Sonderposten]/Gesamtkapital

Die Finanzierung der HPA erfolgt durch Zuschüsse und Kostenerstattungen der FHH sowie durch eigenen operativen Cashflow. Investitionen im Geschäftsfeld Commercial werden darüber hinaus durch die Aufnahme von Darlehen finanziert. Weitere Liquidität wird – sofern erforderlich – in Form eines Kontokorrentkredits bei der Kasse.Hamburg

zur Verfügung gestellt. Die Darlehensaufnahme im Jahr 2024 erfolgte zur Finanzierung des Immobilienerwerbs (Verwaltungsgebäude).

Die Zahlungsfähigkeit der HPA war im Berichtsjahr jederzeit gesichert.

Vermögenslage

	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
Anlagevermögen [Mio. EUR]	2.462,4	2.206,2	256,2
Bilanzsumme [Mio. EUR]	2.764,9	2.596,1	168,8
Anlagenintensität	89,1 %	85,0 %	4,1 %-Punkte
Anlagendeckungsgrad	42,8 %	46,9 %	-4,1 %-Punkte
Eigenkapital [Mio. EUR]	1.054,3	1.034,8	19,5
Eigenkapitalquote*)	38,1 %	39,9 %	-1,8 %-Punkte
Eigenmittelquote**)	58,8 %	60,1 %	-1,3 %-Punkte
Sonderposten [Mio. EUR]	570,6	525,9	44,7
Rückstellungen [Mio. EUR]	612,8	608,3	4,5
hiervon Altersvorsorgerückstellungen [Mio. EUR]***)	492,9	478,2	14,7

*) Eigenkapital/Gesamtkapital

**) [Eigenkapital und Sonderposten]/Gesamtkapital

***) Rückstellungen für Pensionen, Ruhegeld, Sterbegeld und Beihilfen

Im Berichtsjahr erfolgten **Investitionen** in das Anlagevermögen der HPA in Höhe von 319,6 Mio. EUR (Vorjahr 110,5 Mio. EUR). Der deutliche Anstieg ist auf den Erwerb des neuen Bürogebäudes zurückzuführen.

Der Deckungsgrad des Anlagevermögens durch Eigenkapital zzgl. des Sonderpostens für nicht rückzahlbare Zuschüsse beläuft sich auf 66,0 % (Vorjahr 70,7%).

Beurteilung von Geschäftsverlauf und Lage der HPA

In Anbetracht des anhaltenden Ukraine-Krieges sowie weiterer geopolitischer Krisen und Unsicherheiten schätzt die Geschäftsführung sowohl den Geschäftsverlauf 2024 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 19,5 Mio. EUR als auch die Lage der HPA zum 31. Dezember 2024 als positiv ein.

Im Lagebericht des Vorjahres war auf Grund einer Unterfinanzierung des Finanzierungsbereiches Public für das Geschäftsjahr 2024 ein Jahresüberschuss von 0,7 Mio. EUR erwartet worden. Dass im Jahr 2024 gleichwohl ein Jahresüberschuss in Höhe von 19,5 Mio. EUR erwirtschaftet wurde, hängt mit verschiedenen positiven Effekten zusammen. Zu nennen sind insbesondere eine Steigerung der

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ausgewählte Beschäftigtenzahlen

	2024	2023	Veränderung
Personalbestand per 31.12. in FTE	1.796,5	1.734,3	62,2
Durchschnittlicher Bestand operativer Beschäftigter FTE	1.778,8	1.725,9	52,9
Fluktuationsrate	5,4 %	6,3 %	-0,9 %-Punkte

Der Zuwachs des **Personalbestandes** per 31. Dezember 2024 um 62,2 FTE ist im Wesentlichen auf die gestartete Recruiting-Offensive zurückzuführen, wodurch eine höhere Anzahl an Stellenausschreibungen veröffentlicht und der Prozess zur Gewinnung von neuem Personal am Arbeitsmarkt effizienter gestaltet wurde. Die Fluktuationsrate von 5,4 % liegt unter dem Niveau des Vorjahres (6,3 %) und lässt sich auf den Rückgang von Kündigungen zurückführen.

Die **Ausbildungsquote** liegt mit 3,1 % um 0,3 %-Punkte über dem Vorjahresniveau. Die Nachwuchskräftequote ist im Geschäftsjahr von 6,1 % auf 6,7 % gestiegen. Bei der Nachwuchskräftequote werden ab diesem Jahr alle Nachwuchskräfteprogramme berücksichtigt. Der Anstieg ist auf die Maßnahmen der im Jahr 2023 gestarteten Nachwuchskräfte-Offensive zurückzuführen.

Die Geschäftsführung der HPA hat für den **Frauenanteil** für die beiden **Führungsebenen** unterhalb der Geschäftsführung eine Zielgröße von 35 % für die zweite Führungsebene (Spartenleitung) und von 30 % für die dritte Führungsebene (Stabsstellenleitung, oberes Management, Großprojektleitung) zum 31. Dezember 2024 festgelegt. Zum Stichtag betrug der Frauenanteil für die zweite Führungsebene 28,6 % und somit wurde die Zielgröße von 35 % um 6,4 %-Punkte unterschritten, der Anteil von Frauen auf der 3. Ebene hingegen lag bei 34,7 % was bedeutet, dass die Zielgröße von 30 % um 4,7 %-Punkte übertroffen wurde.

Bis zum 31. Dezember 2027 verfolgt die Geschäftsführung der HPA das Ziel, den Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene auf 30 % und den Frauenanteil auf der dritten Führungsebene auf 35 % zu steigern.

Neben der **Gleichstellungsarbeit** implementierte die HPA im Jahr 2022 ein **Diversity Management** mit dem Ziel, gerechte Chancen für alle Mitarbeitenden und Bewerber/ Bewerberinnen zu gewährleisten. Hierzu wurden im Jahr 2024 diversity-relevante Themen und Funktionen weiter verzahnt, z.B. durch eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Gleichstellungsbeauftragter, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und Diversity Management.

Maßnahmen zum Schutz von Mensch, Natur und Klima³⁾

Die HPA verfügt über ein umfangreiches Maßnahmenprogramm zur Vermeidung von schädlichen Umweltbeeinträchtigungen. Mit ihren **Umweltleitlinien** bekennt sich die HPA zum Vorsorgeprinzip und zum Umwelt-, Klima- und Naturschutz und zur Energieeffizienz für den

Umsatzerlöse sowie eine Minderung der Aufwendungen für die Wassertiefeninstandhaltung.

Allerdings bestehen weiterhin Unsicherheiten, inwieweit der fortdauernde Ukraine-Krieg, die Spannungen im Mittleren Osten mit den damit verbundenen Problemen sowie drohende internationale Handelsstreitigkeiten Auswirkungen auf folgende Geschäftsjahre haben werden.

Erhalt und die Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität der Menschen in der Stadt.

Seit vielen Jahren verfolgt die HPA eine Klimastrategie, die sich aus den zwei Elementen Klimaschutz und Klimaanpassung zusammensetzt. Die Strategie zum **Klimaschutz** ist auf die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C ausgerichtet und befindet sich mit Blick auf die Entwicklung der (inter-)nationalen und lokalen Anforderungen in einem stetigen Anpassungsprozess.

Als öffentliches Unternehmen ist die HPA den Zielen der FHH verpflichtet und strebt die bilanzielle Klimaneutralität im Jahr 2040 an. Erreicht werden soll dies unter anderem durch einen sukzessiven Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger sowie einer Senkung des Energieverbrauchs durch Effizienzmaßnahmen.

Prägend für das Geschäftsjahr 2024 waren die umfangreichen Vorbereitungen auf die ab dem Berichtsjahr 2025 für die HPA vermutlich verpflichtende nichtfinanzielle Berichterstattung gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Grundlage für weiterführende Arbeiten war in einem ersten Schritt die Durchführung einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der für die HPA wesentlichen Themen. Als Ergebnis dieses Prozesses wurde der Umfang der Berichtsinhalte gemäß der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) festgelegt.

Der Fokus der HPA liegt dabei unter anderem auf den umfangreichen Berichtspflichten zum Thema Klimawandel und befasst sich dementsprechend mit vielen tiefgreifenden Fragestellungen, etwa der Treibhausgas-Bilanzierung, der THG-Reduktion sowie einem umfangreichen Maßnahmenplan (Transitionsplan) zur Erreichung der Klimaziele.

Parallel wurde die Berichtspflicht gemäß **EU-Taxonomieverordnung (TaxVO)** vorbereitet. Hier stand der Abgleich der Geschäftstätigkeit der HPA mit der in der TaxVO definierten Aktivitäten und Vorschriften zur Bewertung zur Taxonomiefähigkeit im Fokus.

Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

Prognosebericht

Entwicklung Marktumfeld

Das Jahr 2024 war geprägt von einer sich **ungleich entwickelnden Weltwirtschaft** und weiter **zunehmenden geopo-**

³⁾ Freiwillige, ungeprüfte Inhalte, die vom Abschlussprüfer kritisch gelesen wurden

litischen Spannungen, welche vermehrt das internationale Handelssystem unter Druck setzen.

Die deutsche Volkswirtschaft hat es im Jahr 2024 nicht geschafft, sich von dem im Vorjahr eingeschlagenen Negativkurs abzuwenden: Laut Statistischem Bundesamt ist die Wirtschaftsleistung im Jahr 2024 um 0,2 % gesunken. Zwar ging die Inflation gegenüber dem Vorjahr deutlich zurück und bewegte sich zeitweise sogar unter dem angestrebten 2 %-Ziel der EZB, was zu steigenden Realeinkommen und wieder anziehenden privaten Konsumausgaben geführt hat. Strukturelle Transformationsprozesse werden aber auch in den kommenden Jahren dazu führen, dass Wachstumsraten, wie sie in der zweiten Hälfte der 2010er Jahre erzielt wurden, mittelfristig unerreichbar bleiben. Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat seine Prognose für das **Wirtschaftswachstum in Deutschland** im Jahr 2025 auf 0,3 % gesenkt. Dies ist eine Abnahme von 0,5 Prozentpunkten im Vergleich zur vorherigen Prognose im Oktober. Das für die Hamburger Hinterlandverkehre ebenfalls wichtige Österreich bewegt sich auf ähnlichem Niveau (IWF: +1,1 %), während Tschechien etwas stärker wachsen wird (IWF: +2,3 %).

Der **wichtigste Einzelmarkt** für den Hamburger Hafen ist weiterhin die **Volksrepublik China**, deren Wirtschaftsleistung im Jahr 2024 um voraussichtlich +4,6 % zunehmen (IWF) und damit leicht hinter dem offiziellen Wachstumsziel der chinesischen Regierung von 5 % zurückbleiben wird. Da das im Oktober verkündete Wachstumspaket der chinesischen Zentralregierung eher struktureller Natur ist, ist es unwahrscheinlich, dass die Entwicklung im 4. Quartal 2024 hiervon noch wesentlich beeinflusst werden konnte. Mit Ausblick auf das Jahr 2025 könnte das umgerechnet rund 1,3 Billionen Euro schwere Wachstumsprogramm aber mehr Handlungsspielräume für die hochverschuldeten chinesischen Lokalregierungen eröffnen und so den öffentlichen und privaten Konsum in China stärken.

In den **Vereinigten Staaten von Amerika**, dem zweitwichtigsten Markt für den Hamburger Hafen, entwickelte sich die Wirtschaft im Jahr 2024 im Vergleich zu den meisten anderen fortgeschrittenen Volkswirtschaften deutlich besser. Die im Januar 2025 begonnene zweite Amtsperiode Donald Trumps und die davon zu erwartenden, in ihrer Ausgestaltung aber noch unklaren Kursänderungen in Wirtschafts-, Handels- und Außenpolitik der USA erschweren derzeit jedoch Vorhersagen für die zukünftige Entwicklung des Landes.

Mögliche Zollerhöhungen der neuen US-amerikanischen Regierung könnten, je nachdem wie diese gestaltet sein werden, den Umschlag im Hamburger Hafen 2025 in unterschiedlicher Weise beeinflussen. Die Auswirkungen sind derzeit aber nicht im Detail abschätzbar.

Auf Grund einer **verbesserten konjunkturellen Situation in einigen europäischen Ländern⁴⁾ und anhaltendem Wachstum in den Regionen Süd- und Südostasien⁵⁾** ist im Jahr 2025 trotz der weiterhin angespannten ökonomischen Situation in Deutschland von einer leichten Zunahme der Containerumschlagsmengen im Hamburger Hafen auszugehen. Der Massengutbereich wird dagegen wohl weiter davon beeinflusst werden, dass im Zuge von Dekarbonisierungsbestrebungen der deutschen Wirtschaft weniger Mineralöl und Kohle importiert werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, dass disruptive geopolitische Ver-

änderungen die Entwicklung im Jahr 2025 grundlegend beeinflussen.

Die in Folge der **Krise im Roten Meer** geänderten Linienführungen vieler wichtiger Ost-West-Containerdienste sind im Jahr 2024 zur neuen Normalität geworden. Die längere Strecke um das Kap der Guten Hoffnung führt dazu, dass derzeit fast alle nutzbaren Kapazitäten der großen Reedereien ausgelastet sind und die Frachtraten sich deutlich oberhalb des Vorjahresniveaus bewegen. Anders als einige Häfen im westlichen Mittelmeer (Tanger Med, Barcelona) und im westlichen Teil der Nordsee (Antwerpen, Rotterdam) konnte der Hamburger Hafen hiervon nicht über vermehrtes Transshipment profitieren. Solange eine gefahrlose Passage der Suez-Kanal Route nicht gewährleistet werden kann, ist unwahrscheinlich, dass ein größerer Anteil der Dienste auf diese zurückkehrt.

Wirtschaftsplanung

Das Konzerncontrolling der HPA hat in enger Abstimmung mit dem Executive Board den Planungsprozess Mitte des Jahres 2024 mit der Aufstellung der Planungsprämissen begonnen und durch gezielte Ergebnisvorgaben an die verschiedenen Unternehmensbereiche und Tochterunternehmen gesteuert. Die Vorgaben haben sich insbesondere auf die beschriebene gesamtwirtschaftliche, volatile Situation und die daraus abgeleitete Zielsetzung, aber auch auf die Rahmenbedingungen des Doppelhaushaltes 2025/2026 ausgerichtet.

In einem umfangreichen Planungsprozess wurden auf Basis der Zielvorgaben durch die Fachabteilungen Einzelpläne erstellt, durch das Konzerncontrolling der HPA konsolidiert und in mehreren Sitzungen des Executive Boards besprochen und schließlich verabschiedet.

Zu dem weiterhin schwierigen Markt- und Wettbewerbsumfeld kommen für das Jahr 2025 noch erhebliche Unsicherheiten hinzu, die sich aus Ukraine-Krieg, Nahost Konflikt und einer andauernden Rezession ergeben. Eine mögliche Inflationsentwicklung wurde entsprechend der Meinung der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute in dieser Planung mit 2,5 % angesetzt und muss weiterhin einem kontinuierlichen Monitoring unterzogen werden. Erwartete Steigerungen bei den Personalaufwendungen resultieren aus einer angenommenen 3,0 %-igen Tarifsteigerung (zzgl. 1,5 % für Strukturkosten) sowie aus Aufwendungen für die Altersversorgungsverpflichtungen. Das geplante Zinsergebnis ist geprägt von einer steigenden Belastung durch Fremdkapitalzinsen, die auf die Fortführung der Ersatz- und Ausbauinvestitionen zurückzuführen ist.

Im Jahr 2025 sollen mit einem **Investitionsvolumen in Höhe von 248 Mio. EUR** der Ausbau und die Entwicklung des Hamburger Hafens, die Grundinstandsetzung sowie die Erneuerung bestehender Infrastrukturanlagen weiter vorangetrieben werden.

Das für das Jahr 2025 **geplante Jahresergebnis von + 0,0 Mio. EUR** ist maßgeblich durch die Unterfinanzierung im Finanzierungsbereich Public (-18,9 Mio. EUR) geprägt. Die Unterdeckung ist hauptsächlich durch Aufwendungen für Wassertiefeninstandhaltung in der Bundeswasserstraße verursacht und kann voraussichtlich durch ein stabiles, positives Ergebnis im Finanzierungsbereich Commercial kompensiert werden.

⁴⁾ z.B. Österreich, Tschechien und Slowenien; Quelle: Europäische Kommission

⁵⁾ Quelle: IWF

In der Mittelfristigen Finanzplanung, die dem Aufsichtsrat im Dezember 2024 zur Kenntnis gegeben wurde, ist die öffentliche Finanzierung mit den aktualisierten Beträgen aus der Haushaltsaufstellung für die Jahre 2025/26 fortgeschrieben worden. Dies führt in den Planjahren 2026 ff. zu einer **ansteigenden Unterdeckung im Finanzierungsbereich Public**.

Weitere Auswirkungen geopolitischer Veränderungen sowie denkbarer tarifärer Handelshemmnisse auf die weltwirtschaftliche Entwicklung und damit auch auf die HPA konnten in den der Mittelfristigen Finanzplanung zugrunde liegenden Annahmen nur bedingt berücksichtigt werden.

Risiken- und Chancenbericht

Risikomanagementsystem

Das Risiko- und Chancen-Managementsystem der HPA berücksichtigt sämtliche relevanten Risiken und Chancen, die sich im Sinne des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) ergeben können.

Funktionsfähigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Wirksamkeit und Transparenz des RCMs werden durch die Interne Revision überwacht.

Risikobericht

Die wesentlichen Risiken der HPA ergeben sich aus der Notwendigkeit zur Sicherstellung der Verfügbarkeit vorhandener und für das Bereitstellen neuer Infrastrukturanlagen. Diesen begegnet HPA durch ein optimales Instandhaltungs- und Projektmanagement sowie gezielte Investitionen in die Digitalisierung und das Verkehrsmanagement.

Die finanzielle Lage der HPA wird maßgeblich durch die Mieterlöse, die Verkehrsmenge im Hamburger Hafen und die öffentlichen Finanzierungszusagen bestimmt. Unsicherheiten, die sich aus dem nationalen und internationalen gesamtwirtschaftlichen Umfeld ergeben, werden im Planungsprozess der HPA auf Basis verfügbarer Prognosen und interner Einschätzungen berücksichtigt.

Neben der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wurden nachstehend beschriebene Risiken identifiziert.

Schiffsgrößenentwicklung

Zunehmende Großschiffsanläufe führen zu einer stetigen Erhöhung der Komplexität der wasserseitigen Verkehrsorganisation. Für die HPA ergeben sich daraus Haftungsrisiken und drohende Einnahmeverluste, bspw. durch Abwanderung von Liniendiensten in Folge dauerhafter Verkehrsengpässe.

Der gezielte Ausbau der Infrastruktur sichert die Erreichbarkeit des Hamburger Hafens für die Flotten moderner Containergroßschiffe und damit seine langfristige Wettbewerbsfähigkeit. Dringend erforderliche Maßnahmen sind der Bau der neuen Köhlbrandbrücke und die Erweiterung der Zufahrt zum Waltershofer Hafen.

Mindertiefen auf Grund von Sedimentation im Hafen

Die seeseitige Zugänglichkeit des Hamburger Hafens hängt von einer ausreichenden Wassertiefe ab. Der natürliche Sedimenteintrag aus dem Oberlauf der Elbe und der Nordsee führt zu Eintreibungen, die durch regelmäßige Unterhaltungsbaggerungen entfernt werden müssen.

Die langfristige Sicherung ausreichender Verbring- und Austragsmöglichkeiten für die Sedimente ist essenzielle Voraussetzung für die Herstellung der Wassertiefe. Die HPA ist bestrebt, über die vorhandenen Verbringoptionen hinaus weitere Verbringmöglichkeiten für die Sedimente zu

erschließen, bspw. in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee oder durch Kapazitätserhöhung vorhandener Deponien.

Zustand und Verfügbarkeit der Hafeninfrastruktur

Leistungsbegrenzungen der Hafeninfrastruktur auf Grund des baulichen Zustands oder außergewöhnlicher Störfälle können zu Einschränkungen des Hafenbetriebs und der Versorgungssicherheit führen. Ein Versagen der Infrastrukturen kann für die HPA zudem Kostenrisiken aus Reparaturmaßnahmen, Einnahmeverluste und Regressforderungen sowie Sicherheitsrisiken nach sich ziehen.

Die HPA begegnet diesem Risiko durch ein kontinuierliches Monitoring der baulichen Assets, ein bedarfsgerechtes Instandhaltungsmanagement sowie eine strategische Investitionsplanung. Insbesondere die Kaimauern wurden in den letzten Jahren einer systematischen Zustandsuntersuchung unterzogen. Aus den Ergebnissen wurde ein umfassendes Sanierungsprogramm abgeleitet.

Auch im Bereich der Hafenbahn sind zur Abwicklung der erwarteten Verkehrsmengen sowie zur Erreichung der strategischen Modal-Split-Ziele umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen erforderlich.

Finanzierung

In der mittelfristigen Finanzplanung wird eine Unterdeckung des Finanzierungsbereichs Public ausgewiesen. Um das Ziel – gem. Drucksache 21/17908 – einer auskömmlichen Finanzierung des Finanzierungsbereichs Public und der HPA insgesamt zu erreichen, sind in den nächsten Jahren weitere Anstrengungen notwendig.

Auch im Finanzierungsbereich Commercial werden unter Berücksichtigung beihilferechtlicher Regelungen öffentliche Investitionszuschüsse für den Erhalt und den Ausbau der Hafeninfrastruktur benötigt, um die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Hafens zu gewährleisten.

Personalverfügbarkeit

Der Fachkräftemangel sowie die demographische Entwicklung stellen die HPA vor große Herausforderungen.

Der angespannte Arbeitsmarkt erfordert einen weiteren Ausbau zielgerichteter Maßnahmen aus der Recruiting-Offensive. Dazu zählen unter anderem der Ausbau des Active Sourcings und eines Mitarbeiterempfehlungsprogramms.

Zudem begegnet die HPA dem Risiko auch mit verbesserten Rahmenbedingungen für Nachwuchskräfte durch den Aufbau eines zukunftsorientierten und innovativen „Campus Aus- & Weiterbildung“. Mit vielfältigen Formaten zur Entwicklung von Führung, Mindset und Unternehmenskultur stärkt die HPA die Mitarbeiterbindung.

Durch ein neu gestaltetes Onboardingprogramm wird von Beginn an eine Beziehung zu neuen Beschäftigten aufgebaut. Somit begleitet die HPA den gesamten Employee Lifecycle mit geeigneten HR-Instrumenten, um das Personalverfügbarkeitsrisiko zu reduzieren.

Cybersicherheit

Die Geschäftsprozesse der HPA sind in hohem Maße von der Verfügbarkeit und Sicherheit von IT-Anwendungen abhängig. Ein erfolgreicher Cyberangriff oder ein anderweitig bedingter Ausfall der IT-Basisinfrastruktur könnte zu Einnahmeverlusten, Regressforderungen, Erpressbarkeit, Bußgeldverfahren oder Imageschäden führen. Die HPA begegnet diesen Risiken mit umfangreichen Präventivmaßnahmen im Bereich der IT- und Informationssicherheit

sowie durch eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Business Continuity- und IT-Notfallmanagements.

Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

In den Geschäftsjahren 2007 und 2023 wurden Zinssicherungsgeschäfte abgeschlossen, denen im vollen Umfang Grundgeschäfte gegenüberstehen. Diese dienen ausschließlich der Optimierung von Kreditkonditionen sowie der Zinssicherung und damit der Risikobegrenzung. Ein Controlling der eingerichteten Zinssicherungsgeschäfte findet statt und wird regelmäßig vom Treasury-Management an das Risikocontrolling sowie die Geschäftsführung berichtet.

Gesamtbild der Risikolage

Das Finanzierungsrisiko, das Cyberrisiko, Risiken bezüglich des Sedimentmanagements und der Infrastruktur im Hafen sowie der sich verschärfende Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt stellen nach wie vor die bedeutendsten Risiken dar. Die einzelnen Risiken werden aktiv gemanagt und durch konkrete Einzelmaßnahmen auf ein Minimum reduziert, so dass eine Bestandsgefährdung nach heutiger Einschätzung nicht unmittelbar zu befürchten ist.

Chancenbericht

Unmittelbare Chancen für die HPA würden sich aus **positiver Markt- und Preisentwicklung** ergeben, insbesondere durch eine höhere Verkehrsmengenentwicklung und geringere Inflation im Vergleich zu den Planungsprämissen.

Zudem soll durch gezielte Einwerbung **zusätzlicher Fördermittel und/oder Haushaltsmittel** die Ertrags- und Finanzierungslage der HPA gestärkt werden, um Investitionen in die Infrastruktur nachhaltig zu ermöglichen und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Seit Jahren verfolgt die HPA aktiv **Chancen der Digitalisierung** und des Einsatzes neuer Technologien. So kann durch Einsatz der Building Information Modeling (BIM) Methode eine höhere Termin- und Kostenstabilität bei Bauprojekten erzielt werden. Durch eine weitere Integration von modernen Technologien und künstlicher Intelligenz kann zukünftig die Effizienz der Hafenabläufe sowie der Infrastrukturinstandhaltung signifikant gesteigert werden. Die digitale Vernetzung und Erprobung von Technologien wie Augmented Reality, Robotik und Drone-as-a-Service eröffnen darüber hinaus neue Geschäftsfelder und Partnerschaftsmöglichkeiten.

Weitere Chancen bestehen im Rahmen der **energetischen Transformation** des Hamburger Hafens. Durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien und die Reduzierung von Emissionen kann die HPA einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Diese Entwicklung kann durch Bundes- und EU-Regularien begünstigt werden, bspw. durch Mittelbereitstellung für den Ausbau von Landstromanlagen und die Förderung des Ausbaus von Wasserstoffpipelines. Die Förderung von innovativen Technologien, bspw. durch Bereitstellung entsprechender Infrastruktur sowie die Zusammenarbeit mit Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien, bietet Erlöspotenziale für die HPA und steigert die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Hamburger Hafens. Hervorzuheben sind das Joint Venture mit den Hamburger Energiewerke (HEnW) für den Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung im Hafengebiet sowie die Entwicklung des Sustainable Energy Hub, ausgehend von den durch die HPA erworbenen Flächen eines ehemaligen Tanklagers auf der Hohen Schaar.

Insgesamt eröffnet der **digitale Wandel** in Verbindung mit der **energetischen Transformation** der HPA vielfältige Möglichkeiten, um ihre Effizienz zu steigern, neue Geschäftsfelder zu erschließen und einen nachhaltigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten.

Hamburg, 28. Februar 2025

Jens Meier

Friedrich Stuhmann

Vorsitzender der Geschäftsführung

Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Hamburg Port Authority Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Hamburg Port Authority Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hamburg Port Authority Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2019, und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen

Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2019, in allen wesentlichen Belangen entspricht, sowie dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Hamburg Port

Authority vom 29. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2019, entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesell-

schaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2019, entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese

Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei ins-

besondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 3. Juli 2025

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Nicolai Hansen
Wirtschaftsprüfer

Anne-Kathrin Ottinger
Wirtschaftsprüferin ¹⁴¹⁸